

LANDTAG RHEINLAND-PFALZ

17. Wahlperiode

Sozialpolitischer Ausschuss

14. Sitzung am 01.02.2018
– Öffentliche Sitzung –

Protokoll

Beginn der Sitzung: 10:02 Uhr

Ende der Sitzung: 12:31 Uhr

Tagesordnung:

1. ...tes Landesgesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung
Gesetzentwurf
Fraktion der CDU
– Drucksache 17/4566 –
2. Reduzierung von Gerichtstagen in der Arbeitsgerichtsbarkeit
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der CDU
– Vorlage 17/2413 –
3. DGB-Rentenreport 2017
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Vorlage 17/2419 –

Ergebnis:

Vertagt
(S. 4 – 37)

Abgesetzt
(S. 3)

Abgesetzt
(S. 3)

Tagesordnung (Fortsetzung):

Ergebnis:

- | | |
|---|---------------------|
| 4. 94. Arbeits- und Sozialministerkonferenz am 6./7. Dezember 2017 in Potsdam
Antrag nach § 76 Abs. 4 GOLT
Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie
– Vorlage 17/2475 – | Abgesetzt
(S. 3) |
| 5. Themenkonferenzen „Zukunft der Arbeit“
Antrag nach § 76 Abs. 4 GOLT
Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie
– Vorlage 17/2476 – | Abgesetzt
(S. 3) |
| 6. Ausbildungssituation in Rheinland-Pfalz
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der CDU
– Vorlage 17/2480 – | Abgesetzt
(S. 3) |
| 7. Verschiedenes | (S. 38) |

14. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 01.02.2018
– Öffentliche Sitzung –

Herr Vors. Abg. Dr. Böhme eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden, darunter die Kollegen aus dem Haushalts- und Finanzausschuss sowie die Experten im Rahmen des Anhörverfahrens.

Zur Tagesordnung:

Punkte 2, 3, 4, 5 und 6 der Tagesordnung:

2. Reduzierung von Gerichtstagen in der Arbeitsgerichtsbarkeit

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der CDU

– Vorlage 17/2413 –

3. DGB-Rentenreport 2017

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

– Vorlage 17/2419 –

4. 94. Arbeits- und Sozialministerkonferenz am 6./7. Dezember 2017 in Potsdam

Antrag nach § 76 Abs. 4 GOLT

Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

– Vorlage 17/2475 –

5. Themenkonferenzen „Zukunft der Arbeit“

Antrag nach § 76 Abs. 4 GOLT

Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

– Vorlage 17/2476 –

6. Ausbildungssituation in Rheinland-Pfalz

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der CDU

– Vorlage 17/2480 –

Die Anträge werden abgesetzt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

...tes Landesgesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung

Gesetzentwurf

Fraktion der CDU

– Drucksache 17/4566 –

Herr Vors. Abg. Dr. Böhme: Wir kommen zum ersten Tagesordnungspunkt. Das Anhörverfahren soll so laufen, dass unsere Fachleute eine Redezeit von circa zehn Minuten bekommen. Ich bitte Sie, diese Zeit in etwa einzuhalten. Wenn es ein bisschen mehr wird, ist es auch kein Problem, aber diese zehn Minuten sollten etwa der Richtwert sein.

Es kam noch ein Hinweis. Es wird um ein Wortprotokoll der Anhörung gebeten. Das habe ich schon besprochen. Das wird so gemacht und ist üblich.

*Der Ausschuss beschließt abweichend von § 82 Abs. 1 Satz 2 GOLT
die wörtliche Protokollierung des Tagesordnungspunkts.*

Wir können mit unserer Anhörung gleich loslegen. Ich denke, wir haben eine Reihenfolge festgelegt. Als Erstes darf Herr Berres vom Landesrechnungshof sprechen. Herr Berres, schön, dass Sie da sind. Ich bitte Sie um Ihren Vortrag.

Vielen Dank.

Rechnungshof Rheinland-Pfalz
Präsident Jörg Berres
– Vorlage 17/2584 –

(Der Redner erläutert seine Ausführungen anhand einer PowerPoint-Präsentation
siehe hierzu – Vorlage 17/2612 –)

Herr Rechnungshofpräsident Berres: Herr Vorsitzender, schönen Dank. Meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordnete, Grundlage meiner zusammenfassenden Ausführungen sind die Ihnen vorliegenden Stellungnahmen vom 23. November 2017 und 23. Januar diesen Jahres. Ferner haben wir zwei Schaubilder mitgebracht, die die Prüfungsrechte im Bereich der Eingliederungshilfe nach der derzeitigen Rechtslage und für den Fall eines Prüfungsrechts für den Rechnungshof verdeutlichen.

Ich komme zunächst zur Ausgangslage. Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz hat im Jahresbericht 2015 über die Prüfungen von Entgeltvereinbarungen für Leistungen der Eingliederungshilfe in Werkstätten für Behinderte berichtet. Die wichtigsten Feststellungen fasse ich noch einmal kurz zusammen. Entgegen den Vorschriften des SGB XII hatte das Land seit 1996 keinen Rahmenvertrag und keine Leistungsvergütungs- und Prüfungsvereinbarung mit den Werkstatträgern geschlossen. Hierauf wurde bereits in den Jahresberichten 2010 und 2012 hingewiesen.

Die Aufwendungen für die Werkstätten im Bereich der Eingliederungshilfe stiegen zwischen 1985 und 2011 um fast 600 % auf 248 Millionen Euro. Die Kosten haben ergänzend hierzu für den gesamten Bereich der Eingliederungshilfe zwischen 2011 und 2016 um jährlich 5,1 % weiter zugenommen. Die Werkstätten erhielten Entgelte ohne Aufwandsnachweise. Einige Träger erzielten hohe Überschüsse und Rücklagen. So weist etwa der Jahresabschluss 2015 der Südpfalz gGmbH Gewinnrücklagen von über 18 Millionen Euro aus. Die Tagessätze lagen in Rheinland-Pfalz 2011 um 22 % über dem Länderdurchschnitt. Rechnerisch bedeutet dies Mehrkosten von über 30 Millionen Euro. Wichtige Ursachen hierfür sind die Personalschlüssel, die über die Standards der Werkstättenverordnung und die der anderen Länder hinausgingen und nicht kontrolliert wurden. Ein letzter Punkt ist, Tagessätze enthielten Vergütungsanteile für nicht angefallene Kosten bzw. wenn Kosten wegfielen, wurden die Tagessätze nicht angepasst.

Die Landesregierung hatte infolgedessen einige Anregungen des Rechnungshofs aufgegriffen. Der Landtag seinerseits forderte die Landesregierung 2015 und 2016 auf, unter anderem den gesetzlich vorgeschriebenen Rahmenvertrag abzuschließen oder alternativ eine Rechtsverordnung zu erlassen sowie sachgerechte Personalschlüssel festzulegen. In der inzwischen erlassenen Rechtsverordnung für die Werkstätten für behinderte Menschen wird zum Beispiel das Prüfverfahren durch den überörtlichen Träger der Sozialhilfe, aber bis zum Inkrafttreten diesbezüglicher Regelungen des BTHG, geregelt. Allerdings wird an dem Personalschlüssel von 1985 weiterhin festgehalten.

Für die Vergangenheit bleibt zunächst festzustellen, das zuständige Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung hat seine unmittelbar aus dem § 75 Abs. 3 SGB XII folgenden Prüfungsrechte nicht wahrgenommen.

Das erste Schaubild gibt eine Übersicht über die Beteiligten im Bereich der Eingliederungshilfe aus Sicht der Budgetkontrolle. Land und Kommunen als Kostenträgern der Eingliederungshilfe entstehen beträchtliche Ausgaben. Die Eingliederungshilfe beträgt rund 868 Millionen Euro; das teilt sich zu 45 % auf das Land und zu 55 % auf die Kommunen auf. Die Kommunen sind für die Durchführung der Maßnahmen im Bereich der Eingliederungshilfe zuständig. Die Prüfungsrechte des Rechnungshofs enden quasi beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung und erstrecken sich für die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung auf die Kommunen und die Landesregierung. Sie reichen aber an dieser Stelle nicht bis zu den Leistungserbringern.

Das Fazit ist, der Landesrechnungshof kann für das Finanzvolumen von 868 Millionen Euro derzeit keine wirksame Budgetkontrolle durchführen. Wir können dem Landtag damit also nicht bestätigen, dass die zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Trägern der Leistungserbringer vereinbarten Entgelte ordnungsgemäß und wirtschaftlich verwendet wurden.

14. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 01.02.2018
– Öffentliche Sitzung –

Die Landeshaushaltsordnung (LHO) enthält derzeit keine Vorschrift über die Prüfung öffentlicher Mittel bei Dritten – das wären im Grunde genommen die Leistungserbringer –, weil wir in der LHO für Entgeltvereinbarungen keine Regelung getroffen haben. Das ist anders: Der Landesrechnungshof kann nach § 91 LHO bei Stellen außerhalb der Landesverwaltung prüfen, aber nur wenn es in dem Fall um Zuwendungen geht und die Dritten also Zuwendungen erhalten haben. Der Rechnungshof prüft hier seit jeher für den Gesetzgeber ergänzend zu den Verwendungsprüfungen, die durch die Landesregierung selbst erfolgen.

Vor diesem Hintergrund hat die Rechnungsprüfungskommission des rheinland-pfälzischen Landtags dem Haushalts- und Finanzausschuss in den Jahren 2016 und 2017 einstimmig empfohlen, dem Rechnungshof ergänzend zu den den Trägern der Sozialhilfe im Bereich des SGB IX und SGB XII zustehenden Prüfungsrechten ein akzessorisches, ergänzendes Prüfungsrecht einzuräumen.

Bevor ich auf den vorliegenden Vorschlag zu sprechen komme, sei ein Blick auf die Entwicklung in den anderen Ländern kurz erlaubt. In Schleswig-Holstein wurde dem Rechnungshof im Juni 2016 ein ergänzendes Prüfungsrecht gegenüber den Leistungserbringern im Bereich der Eingliederungshilfe eingeräumt. Auch Mecklenburg-Vorpommern hat im Januar 2018, also vor wenigen Tagen, im Kommunalprüfungsgesetz ein solches Recht verankert. Hintergründe für das ergänzende Prüfungsrecht sind die hohen Kosten in diesem Bereich. In Mecklenburg-Vorpommern waren es auch festgestellte Unregelmäßigkeiten.

In Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern sind nur die Kommunen für die Umsetzung zuständig, und es wurden bislang nur die Kommunen als Träger der Eingliederungshilfe geprüft. In diesem Jahr erfolgt erstmals aber auch durch den Rechnungshof eine ergänzende Prüfung bei den Leistungserbringern. Gegenstand der Prüfung sind die Leistungs- und Vergütungsvereinbarung für stationäre Einrichtungen für körperlich und geistig behinderte Menschen. Dort werden die Ausgaben für den Bereich Wohnen geprüft.

Ich komme zu dem Vorschlag für das ergänzende Prüfungsrecht für den Rechnungshof in Rheinland-Pfalz. Vor dem Hintergrund der Finanzbedeutsamkeit der Eingliederungshilfe erscheint es sachgerecht, die Prüfungsrechte der Träger der Eingliederungshilfe auch in Rheinland-Pfalz um ein Prüfungsrecht des Rechnungshofs zu ergänzen. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht im Rahmen eines neuen Abs. 4 des § 91 LHO vor, dass Prüfungsrechte, die dem öffentlichen Träger im Bereich des Neunten Buches und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gegenüber Dritten zustehen, auch durch den Rechnungshof wahrgenommen werden können. Das Prüfungsrecht des Rechnungshofs ist daher akzessorisch zu den bestehenden Prüfungsrechten der öffentlichen Träger.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, die vorgeschlagenen Regelungen in der LHO wahren die bundesstaatliche Kompetenzordnung. Das heißt, die bundesgesetzlich normierten Prüfungsrechte der Träger der Eingliederungshilfe bleiben bestehen. Das abgeleitete Prüfungsrecht reicht nicht weiter als die Prüfungsrechte der Träger. Damit gibt es kein autonomes Prüfungsrecht des Rechnungshofs.

Ferner wird das Prüfungsrecht für den Rechnungshof weiterhin durch Landesrecht gestaltet. Es kann nur im Rahmen einer Prüfung bei den Trägern der Eingliederungshilfe ausgeübt werden. Erst wenn die eigenen Prüfungen des Landesamts oder der jeweils zuständigen Kommune nach dem Ermessen des Rechnungshofs Fragen offen lassen, kann dieser ergänzende Prüfungen bei den Leistungserbringern anstellen. Damit werden Doppelprüfungen vermieden.

Der Landesgesetzgeber entscheidet des Weiteren auf der Grundlage bundesrechtlicher Öffnungsklauseln über ein anlassbezogenes oder ein anlassunabhängiges Prüfungsrecht. Diese Entscheidung wird durch § 91 Abs. 4 LHO in keiner Weise präjudiziert. Wir begrüßen in diesem Zusammenhang, dass die Landesregierung ein anlassunabhängiges Prüfrecht in Rheinland-Pfalz anstrebt.

Das akzessorische Prüfrecht des Rechnungshofs wird in dem zweiten Schaubild dargestellt: Es reicht vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung bis zu den Leistungserbringern bzw. von den Kommunen aus ebenfalls zu den Leistungserbringern, wie ich es von der Systematik her dargestellt habe.

14. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 01.02.2018
– Öffentliche Sitzung –

In der Grafik haben wir die Aufteilung der künftigen Zuständigkeiten für die Eingliederungshilfe nach den bisher vorliegenden Informationen unterstellt. Die Kommunen wären demnach für die behinderten Menschen unter 18 Jahren und das Land für die erwachsenen behinderten Menschen zuständig.

Die Vorteile, die mit einem solchen ergänzenden Prüfungsrecht verbunden sind, lassen sich nochmals wie folgt zusammenfassen: Erstens kann für das Land und die Kommunen als Budgetgeber eine wirkungsvolle Finanzkontrolle auch für den Bereich der Eingliederungshilfe erfolgen. Es wird ein bisher prüfungsfreier Raum geschlossen. Zweitens erfolgt die Finanzkontrolle dabei durch den hierfür zuständigen Rechnungshof als unabhängige, objektive und trägerferne Behörde.

Der Rechnungshof übt drittens sein Prüfungsrecht subsidiär aus. Er prüft also zuerst die Eigenprüfungen der zuständigen Träger der Eingliederungshilfe. Wie gesagt, nur wenn Mängel festgestellt werden, sind Prüfungen bei den Leistungserbringern vorgesehen. Ein Hinweis: Der Landesrechnungshof hat der Landesregierung angeboten, die Träger bereits bei der Konzeptionierung ihrer eigenen Prüfung beratend zu begleiten.

Damit viertens knappe öffentliche Mittel effektiv bei den behinderten Menschen ankommen, sind Prüfungen auch im Interesse der Transparenz sicherlich geboten. In der Sendung „Report Mainz“ vom 17. Oktober 2017 haben beispielsweise die Eltern vom Verein „Prima Arbeiten und Leben“ die Wichtigkeit von effektiven Kontrollen der Werkstätten zum Wohl ihrer behinderten Kinder betont.

Meine Damen und Herren, Prüfungen dürften auch im Interesse der Leistungserbringer selbst sein. Letztlich sind die Prüfungen eine wichtige ergänzende Grundlage zur Sicherstellung und Dokumentation einer guten und für die behinderten Menschen wichtigen Arbeit.

Abschließend wenige Worte, was ein Prüfungsrecht praktisch bedeuten würde: Es bedeutet nicht automatisch zusätzliches Personal. Schleswig-Holstein hat auch kein zusätzliches Personal für diese weitere Aufgabe erhalten. Sie entscheiden im Rahmen einer Prüfungsplanung immer neu über den vorhandenen Personalressourceneinsatz.

Ferner hört man Befürchtungen der Leistungserbringer, dem Rechnungshof fehle die fachliche Kompetenz für eine Prüfung im Bereich der Eingliederungshilfe. Das ist aus meiner Sicht unbegründet. Der Rechnungshof würde bei Prüfungen der Leistungserbringer abgeschlossene Rahmenverträge, Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen, Nachweise und verfügbare Kennzahlen zugrunde legen. Nach § 125 BTHG sind die Kriterien Inhalt, Umfang, Qualität und Wirksamkeit der Leistungen im Detail festgelegt. Prüfungsgegenstand sind üblicherweise Personalschlüssel, die Qualifikation und die tarifgerechte Eingruppierung der Mitarbeiter sowie Maßnahmen, die mit öffentlichen Mitteln finanziert worden sind. Die Feststellung und der Abgleich dieser objektivierbaren Leistungskriterien gehören zur Grundqualifikation unserer Prüfer. Diese Prüfungen erfolgen in Betrieben und Verwaltungen mit unterschiedlichsten Aufgabenstellungen. Im Übrigen kann der Rechnungshof jederzeit auch nach der LHO auf die Expertise von Dritten zurückgreifen.

Letzter Satz: Je transparenter die Rahmenverträge gestaltet werden und je besser die Auftraggeber ihre vergebenen Leistungen auch prüfen, desto geringer ist der ergänzende Prüfungsaufwand des Rechnungshofs für den Budgetgeber und den Gesetzgeber.

Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit.

Herr Vors. Abg. Dr. Böhme: Herr Berres, vielen herzlichen Dank. Ich denke, wir sind uns einig, wir lassen erst einmal die Vorträge laufen und stellen dann Fragen. Ich wollte nur darauf hinweisen, Verständnisfragen können auch zwischendurch gestellt werden, aber die Fragen zur Sache sollten am Ende in der Debatte gestellt werden.

Wir können gleich zum nächsten Vortragenden gehen. Herr Professor Kirchhof, ich bitte Sie um Ihren Vortrag.

Vielen Dank.

Prof. Dr. Gregor Kirchhof, LL.M.
Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Finanzrecht und Steuerrecht, Universität Augsburg
– Vorlage 17/2594 –

Herr Prof. Dr. Kirchhof: Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren, ich danke sehr für die Einladung in diesen Ausschuss und freue mich darüber, dass wir heute über mögliche Kompetenzerweiterungen des Rechnungshofs in diesem Land diskutieren.

Ich habe sehr gern die parlamentarische Debatte über diese Gesetzesvorlage gelesen. Das liegt vor allem daran, dass ich nachdrücklich eine von fast allen Seiten geäußerte Einigkeit in zwei Punkten unterstreiche. Die erste Einigkeit bestand darüber, dass die besser zu prüfenden Stellen eine herausragende Arbeit für das Gemeinwesen leisten. Das wurde von ganz vielen Rednern betont, und da möchte ich mich noch einmal ausdrücklich anschließen.

Die zweite Einigkeit bestand darüber, dass die Prüfungen im Bereich des SGB IX und des SGB XII in Maßstab und Durchführung nachdrücklich zu verbessern sind. Die zuständige Ministerin hat einen Gesetzentwurf angekündigt, mit dem man anlassunabhängige und anlassbezogene Prüfrechte und Prüfpflichten des Landes regeln will, also eine nachdrückliche Verbesserung der Prüfung. Das heißt, wir diskutieren heute nur noch, ob zu den zu verbessernden Prüfkompetenzen des Landes eine akzessorische oder subsidiäre Prüfkompetenz des Rechnungshofs hinzutreten soll. Das ist aus meiner Perspektive der einzige Punkt, der wirklich zur Diskussion steht.

Ich möchte das Ergebnis kurz vorwegnehmen. Ich würde Ihnen nachdrücklich raten, dieser Entschlussvorlage zuzustimmen. Sie entspricht erstens – das werde ich später noch ein bisschen begründen – einer langwierigen, in den Neunzigerjahren begonnenen Diskussion darüber, die Rechnungshöfe sukzessive zu stärken. Das kann man in den letzten Grundgesetzänderungen auch nachvollziehen. Zum anderen geht es hier – da sind wir fast alle betroffen – um den hoch sensiblen Bereich, wie man mit öffentlichen Mitteln umgeht. Wir haben da alle, insbesondere der Landtag, eine gesteigerte Verantwortung. Dieser Verantwortung entspricht es, ein unabhängiges Prüfungsorgan, das nur berichtet, hinzuzuziehen. Insofern ist mein nachdrücklicher Rat, der Gesetzesvorlage zuzustimmen und im Landtag entsprechend zu entscheiden.

Bevor ich das positiv darstelle, möchte ich kurz auf die Argumente eingehen, die vor allem in der parlamentarischen Debatte diskutiert worden sind. Einerseits wurde gesagt, es wird eine sachwidrige Doppelprüfung eingeführt. Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, wenn parallele Prüfstrukturen bestehen, verletzt das nicht das Maß der Verfassung. Es gab einen Fall, in dem der Landesrechnungshof, das Land, eine Stiftungsaufsicht und eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft parallel geprüft haben – also vier parallele Prüfungen. Es wurde klar entschieden: Nein, es ist kein Verfassungsverstoß, weil diese Prüfperspektiven sich jeweils unterscheiden und es um öffentliche Mittel geht.

Die CDU schlägt aber keine parallele Prüfung vor, sondern eine subsidiäre, akzessorische Prüfung. Herr Berres hat das gerade klar geschildert. Das heißt, wenn das Land seinem Prüfauftrag nachkommt, hat der Rechnungshof fast nichts mehr zu tun. Nur wenn das Land Fehler macht oder irgendetwas aus Versehen nicht prüft, dann greift diese subsidiäre Prüfkompetenz des Rechnungshofs.

Es gibt also überhaupt nicht den Gedanken, eine Doppelprüfung einzuführen. Das ist keine Doppelprüfung, weil es eine akzessorische Prüfung ist und wir unterschiedliche Prüfkompetenzen des Landes und des Rechnungshofs haben. Die Vorgabe, nur verhältnismäßig zu prüfen und keine Prüfung zu wiederholen, bezieht sich nicht auf den Gedanken, die Kompetenzen des Rechnungshofs zu erweitern, sondern allein auf die Kompetenzausübung. Das gilt aber immer. Man muss jede Kompetenz verhältnismäßig ausüben.

Der Rechnungshof würde auch nicht – das war der zweite Einwand – durch diese neuen Kompetenzen überfordert. Wir sind nicht im Bereich des Verfassungsauftrags des Rechnungshofs, in dem er autonom originär prüfen und den Verfassungsauftrag komplett erfüllen muss. Wir sind vielmehr in einem Bereich, in dem durch einfaches Gesetz dem Rechnungshof eine neue akzessorische Kompetenz übertragen werden soll. Gerade hier – das greift zwar immer – greifen Kapazitäts- und Praktikabilitätserwägungen durch den Rechnungshof. Er muss insbesondere auf die Prüfung durch das Land aufbauen und diese anschauen. Noch einmal: Wenn geprüft wurde, hat er fast nichts mehr zu tun. Von einer Überforderung

14. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 01.02.2018
– Öffentliche Sitzung –

zu sprechen, weil der gesamte Bereich des SGB IX und SGB XII eingeschlossen wird, ist mit Blick auf die akzessorische Prüfung meines Erachtens nicht sachgerecht.

Die neue Prüfkompetenz verletzt auch nicht – das war der dritte Kritikpunkt – die Grundrechte der zu Prüfenden. Selbst bei originären, autonomen Prüfkompetenzen des Rechnungshofs hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, das Maß der Verfassung wird gewahrt, selbst wenn sensible Daten von den zu Prüfenden betroffen sind. Es ging um Patientenakten. Das Gericht hat einfach betont: Man muss mit diesen Daten sensibel umgehen, aber das Maß der Verfassung ist deshalb nicht verletzt. –

Die Prüfmission des Rechnungshofs ist – jetzt zitiere ich das Bundesverwaltungsgericht – einer vom Grundgesetz und von den Landesverfassungen klar betonter „überragend wichtiger Belang des Allgemeinwohls“. Wer mit öffentlichen Mitteln umgeht, muss Prüfungen dulden. Das ist in unserem Rechtsstaat fast eine Selbstverständlichkeit. Ich habe es schon betont, diese Prüfung durch den Rechnungshof wird ohnehin nur maßgeblich, wenn das Land nicht sachgerecht prüft. Eine solche akzessorische Prüfung greift aber nicht erheblich in die Grundrechte ein, sodass die Grundrechte die Prüfung verbieten könnten, weil sie nur an die schon bestehenden Prüfstrukturen anknüpft.

Der letzte Einwand, der im Landtag geäußert wurde: Man sollte die angekündigte Neuregelung der Ministerin abwarten, weil diese Neuregelung die vorgeschlagenen Prüfkompetenzen des Rechnungshofs obsolet machen könnte. Ich sehe das aber aufgrund der Akzessorietät nicht. Wenn wir, wie vorgeschlagen, auf Ebene des Landes eine anlassbezogene und eine anlassunabhängige Prüfpflicht einführen, dann würden wir die Kompetenzen erweitern, aber der Rechnungshof würde weiterhin akzessorisch tätig. Ich kann nicht sehen, dass irgendetwas hinfällig würde.

Die Prüfung durch das Land – das wurde auch in der parlamentarischen Debatte betont – entfaltet eine ganz eigene Kompetenz. Wahrscheinlich würde man vereinfachend sagen, hier liegt eine höhere sozialrechtliche Kompetenz. Die unabhängige Prüfung durch den Rechnungshof tritt in seinen Methoden und seiner besonderen Finanzkompetenz hinzu. Es ist aber doch ideal, wenn wir diese sozialrechtliche Kompetenz und diese Finanzkompetenz in dem vorgeschlagenen akzessorischen Prüfmodell zusammenfassen.

Jetzt komme ich zu dieser positiven Begründung. Wir haben insbesondere in den 1990er Jahren und Anfang des letzten Jahrhunderts in der Wissenschaft eine Diskussion über die Rechnungshöfe geführt. Man kann hier den roten Faden sehen, dass man die Kompetenzen der Rechnungshöfe kontinuierlich stärken soll. Das ist auch bis hin zur letzten Verfassungsänderung auf Ebene des Grundgesetzes geschehen.

Wenn man sich die Kritik anschaut, die gegenüber Prüfungen der Rechnungshöfe geäußert wurde und auch hier in den Stellungnahmen durchklang, dann wird von einer Distanz zu den zu prüfenden Stellen gesprochen. Es wird gesagt, der Rechnungshof schreibt oft mathematische, klinisch reine Berichte, und die Menschen, die davon betroffen sind und die Menschen, die vor Ort arbeiten, fühlen sich da überhaupt nicht richtig aufgehoben. Das ist die Kritik.

Die Kritik greift hier nur nicht, weil wir eine akzessorische Prüfung haben. Wir haben erst die Prüfung durch das Land in seiner sozialrechtlichen Kompetenz, und nur wenn die versagt, dann greift der Rechnungshof. Das heißt, selbst diese Kritikpunkte, die geäußert werden, schlagen hier nicht durch. Das Bundesverfassungsgericht und das Bundesverwaltungsgericht betonen vielmehr, es obliegt den Rechnungshöfen, umfassend und möglichst ohne Lücken zu prüfen. Sie sollen diese Generalaufträge erfüllen.

Der Prüfauftrag erstreckt sich – auch das haben die höchsten Gerichte betont – grundsätzlich auch auf private Stellen, soweit diese mit öffentlichen Mitteln umgehen. Würde dem Rechnungshof die hier vorgeschlagene Prüfkompetenz versagt, dann hätte der Landtag eine misslich gesteigerte finanzielle Verantwortung, wenn man in Zukunft weitere Prüfdefizite feststellen würde. Stellen Sie sich vor, in ein paar Jahren kommt ein neuer Bericht und man würde sagen, da wurde nicht geprüft und da würde nicht geprüft und wir haben Probleme, wir wissen nicht genau, ob wir mit diesem Geld ordnungsgemäß umgegangen sind. – Dann waren es dieser Landtag und dieser Ausschuss, die gesagt haben, wir wollen die Prüfkompetenzen des Rechnungshofs nicht erweitern. Es ist eine unabhängige Stelle in richterlicher

14. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 01.02.2018
– Öffentliche Sitzung –

Unabhängigkeit. Was ist die Rechtsfolge? – Es geht nur um Berichte, die in den Landtag gezogen werden können und das Licht der Öffentlichkeit sehen können. Deshalb rate ich nachhaltig, diesem Gesetzentwurf im Ausschuss und später auch im Landtag zuzustimmen.

Ich danke für die Aufmerksamkeit.

Herr Vors. Abg. Dr. Böhme: Herr Professor Kirchhof, vielen Dank.

Herr Abg. Schreiner: Gestatten Sie eine Zwischenfrage?

Herr Vors. Abg. Dr. Böhme: Ja, gern.

Herr Abg. Schreiner: Ist die Landesregierung vertreten? Ich sehe Abteilungsleiter, aber ich sehe keinen Vertreter der Landesregierung.

Herr Vors. Abg. Dr. Böhme: Ja, über die Abteilungsleiter.

Herr Abg. Schreiner: Ist das üblich? Ich sage einmal, der Landesregierung war nicht bekannt, dass wir Tagesordnungspunkte abgesetzt haben.

(Herr Abg. Teuber: Das ist keine Zwischenfrage an Herrn Kirchhof! –
Frau Abg. Thelen: Das ist eine Geschäftsordnungsfrage!)

– Ich glaube, dass das peinlich für Sie ist.

Herr Vors. Abg. Dr. Böhme: Ich muss sagen, da erwischen Sie mich auf dem falschen Fuß. Mir wurde mitgeteilt, die Abteilungsleiter sind anwesend und die Ministerin und der Staatssekretär sind nicht da.

(Herr Abg. Schreiner: Sie haben Wichtigeres zu tun? –
Frau Abg. Dr. Machalet: Wie Ihre Frau Klöckner auch!)

Wir haben die Berichtsanhträge abgesetzt. Ich kann dazu im Moment nicht mehr sagen. Ich habe das so hingenommen. Die Meldung kam gestern Abend. Ich war selbst noch im Ausschuss für Landwirtschaft und Weinbau. Ich kann mich dazu jetzt nicht groß äußern.

Gut, dann fahren wir mit unserem Anhörverfahren fort. Als Nächstes kommt die Landesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen Rheinland-Pfalz durch den Vorsitzenden Marco Dobrani zu Wort. Herr Dobrani, bitte.

Landesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen Rheinland-Pfalz e.V.
Vorsitzender des Vorstands Marco Dobrani
– Vorlage 17/2553 –

Herr Dobrani: Vielen Dank. Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren, ich bedanke mich noch einmal ausdrücklich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Worüber beraten wir heute? – Es geht um einen Gesetzentwurf, der eine vermeintlich geringfügige, wenig spektakuläre Gesetzesänderung vorschlägt. Inhalt des Entwurfs ist nicht etwa die Begründung oder Erweiterung von Prüfrechten, sondern lediglich die Übertragung einer Prüfungsbefugnis auf den Landesrechnungshof.

Dass sich der Landesrechnungshof berufen fühlt, entsprechende Prüfaufträge kompetent zu übernehmen, haben wir gerade in beiden Ausführungen gehört. Auch für uns als Landesarbeitsgemeinschaft besteht kein Grund, an der wirtschaftlichen Kompetenz des Landesrechnungshofs zu zweifeln. Welche rationellen Gründe sollten bestehen, dass wir uns gegen den vorgelegten Gesetzentwurf aussprechen sollten?

Meine sehr geehrten Damen und Herren, an dieser Stelle lohnt ein Blick auf die Frage, welche Funktionen ein Prüfungsrecht für Leistungen der Eingliederungshilfe erfüllt. Aus unserer Sicht ist es an der Zeit, sich für die Menschen mit Behinderung, also den Adressaten der Angebote der Werkstätten, stark zu machen.

Selbstverständlich geht es um die wirtschaftliche Verwendung von Steuermitteln. Das wollen wir weder bestreiten noch relativieren. Die wirtschaftliche Verwendung von Steuermitteln muss sich aber an der Frage messen, ob ihr Einsatz den gesetzlich vorgeschriebenen Zweck erfüllt. Der gesetzlich vorgeschriebene Zweck der Leistungen der Eingliederungshilfe ist die möglichst erfolgreiche Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft.

Der gesetzlich vorgeschriebene Zweck der Leistungen der Werkstätten für behinderte Menschen ist die bestmögliche Teilhabe am Arbeitsleben. Ob eine Werkstatt diesen gesetzlichen Zweck fachlich angemessen und zugleich wirtschaftlich erfüllt, kann ohne umfangreiche fachlich-inhaltliche Kompetenz in der Eingliederungshilfe nicht in befriedigender Weise geprüft und beantwortet werden. Diese Kompetenz wird bislang vom Gesetzgeber eindeutig und ausdrücklich dem Träger der Eingliederungshilfe zugesprochen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, diese Zuweisung ergibt sich aus dem Dreiklang von Leistungs-, Qualitäts- und Prüfungsvereinbarung, die nach dem Gesetz zwischen den Leistungserbringern und Leistungsträgern abgeschlossen werden. Doch diesbezüglich sehen wir uns dem Sonderfall Rheinland-Pfalz gegenüber. Wir haben es schon vom Präsidenten des Landesrechnungshofs gehört. Im Gegensatz zu allen anderen Bundesländern haben wir es in Rheinland-Pfalz in den vergangenen Jahren leider nicht geschafft, den gesetzlichen Auftrag zum Abschluss von Leistungs-, Qualitäts- und Prüfungsvereinbarungen auch tatsächlich umzusetzen. Wie Ihnen bekannt ist, haben wir in Rheinland-Pfalz weder einen Rahmenvertrag noch für die einzelnen Werkstätten Leistungs-, Qualitäts- und Prüfungsvereinbarungen mit den Leistungsträgern abschließen können.

Aus diesem Versäumnis ergibt sich in der aktuellen Situation, dass dem Leistungsträger eine Durchführung von Wirtschaftlichkeitsprüfungen rechtlich schlicht nicht möglich ist. Daran würde auch die Übertragung der Prüfungsbefugnis auf den Landesrechnungshof nichts ändern. Es ist kein Geheimnis, das Land Rheinland-Pfalz hat nichtsdestotrotz aktuell sämtliche Werkstätten auf Duldung einer Wirtschaftlichkeitsprüfung verklagt.

Dabei ist aus unserer Sicht ärgerlicherweise der Eindruck entstanden, die Werkstätten würden sich grundsätzlich einer Wirtschaftlichkeitsprüfung verschließen. Das Gegenteil ist aber der Fall. Die Werkstätten haben tatsächlich ein erhebliches Interesse daran – das wurde von meinem Vorredner auch deutlich gemacht –, dass die ihnen für die Teilhabe ihrer Klienten am Arbeitsleben zur Verfügung gestellten Mittel bestmöglich eingesetzt werden.

Eine transparente Darlegung unserer Tätigkeit ist uns ein großes Anliegen und auch eine Selbstverständlichkeit. Nachdem der Landesrechnungshof mit seinem Bericht aus dem Jahr 2015 das Land als

Träger der Eingliederungshilfe kritisiert hat, weil es weder eine Rahmen- noch individuelle Einzelvereinbarungen mit den Werkstätten abgeschlossen hat, waren wir es als Landesarbeitsgemeinschaft, die unmittelbar reagiert haben und einen Entwurf eines Rahmenvertrags erarbeitet und dem Land zur Verhandlung vorgelegt haben; denn für die Werkstätten war damals und ist auch heute noch klar, eine wirtschaftliche Leistungserfüllung lässt sich nur dann prüfen, wenn eine Vereinbarung über die zu erbringende Leistung und über die zu erbringende Qualität abgeschlossen worden ist.

Diese zwingend erforderliche und im Detail zu verhandelnde Leistungsvereinbarung ist bis heute im Land Rheinland-Pfalz für keine einzige Werkstatt für behinderte Menschen abgeschlossen worden. Das Land ist auch unserer erneuten Initiative bisher nicht nachgekommen, sodass bis heute Leistungs- und darauf beruhende Prüfungsvereinbarungen nicht abgeschlossen worden sind. Dabei muss aber eindeutig betont werden, nicht das Land hat die erneuten Verhandlungen abgelehnt, sondern die kommunalen Spitzenverbände mit Verweis auf die Verabschiedung eines bevorstehenden Bundesteilhabegesetzes. Das heißt, weder wir als Landesarbeitsgemeinschaft noch das Land konnten in irgendeiner Form erneut Verhandlungen aufnehmen.

Erneut möchte ich betonen, eine zielgerichtete und sinnvolle Wirtschaftlichkeitsprüfung kann ausschließlich auf Grundlage einer Leistungsvereinbarung erfolgen; denn ob eine Leistung wirtschaftlich erbracht wurde, lässt sich doch nur beurteilen, wenn über die zu erbringende Leistung im Detail Einigkeit besteht. Diese Erkenntnis ist aus unserer Sicht eine absolute Selbstverständlichkeit.

Damit möchte ich noch einmal zur vorliegenden Gesetzesinitiative zurückkommen. Wie wir gehört haben, sollen mit ihr keine neuen Prüfrechte normiert oder bestehende Prüfrechte ausgeweitet werden. Lediglich die Möglichkeit der Übertragung, der Umsetzung und der Durchführung von Wirtschaftlichkeitsprüfungen auf den Landesrechnungshof ist Gegenstand der Vorlage. Damit würde aber an der dargestellten defizitären Situation in Rheinland-Pfalz überhaupt keinerlei Änderung einhergehen; denn auch und gerade auf der Grundlage dieses Gesetzentwurfs soll gelten, dass nur die dem Land auf Grundlage von Gesetz und/oder Verträgen zustehenden Prüfungsrechte zur Durchführung auf den Landesrechnungshof übertragen werden sollen. Für die Durchführung einer Wirtschaftlichkeitsprüfung ist also der Abschluss von Leistungsvereinbarungen weiterhin zwingend erforderlich.

Blickt man nun auf die Beschreibung von Problem- und Regelungsbedürfnis des hier verhandelten Gesetzentwurfs, so heißt es dort, der Bericht des Landesrechnungshofs aus dem Jahr 2015 habe einen bestehenden Bedarf zur verstärkten Wirtschaftlichkeitsprüfung belegt. Die mögliche Übertragung von Prüfungskompetenzen auf den Landesrechnungshof soll eine Lösung des sogenannten Problems darstellen. – Wie Sie meinen Ausführungen entnehmen dürfen, ist dies aber nicht der Fall. Die Lösung liegt vielmehr darin, die bereits bestehenden Gesetze umzusetzen, Leistungs- und Prüfungsvereinbarungen abzuschließen und damit überhaupt die notwendige Grundlage für die angemahnten Wirtschaftlichkeitsprüfungen zu schaffen. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die dringend benötigten Ressourcen für die Verhandlung dieser Vereinbarung gebunden, ohne die erwünschten Verbesserungen zu erreichen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, leider bleibt es jedoch nicht dabei, dass der Gesetzentwurf das selbst gesteckte Ziel nicht erreichen kann. Die Übertragung von Prüfungsaufträgen in der Eingliederungshilfe hält vielmehr ganz allgemein auf den Landesrechnungshof erhebliche fachliche Risiken vor; denn noch so kompetente Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesrechnungshofs haben nicht die gleiche fachliche Qualifikation zur inhaltlichen Beurteilung von Leistungen der Eingliederungshilfe wie sie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Trägers der Eingliederungshilfe mitbringen sollten.

Wird der Landesrechnungshof mit der Durchführung von Wirtschaftlichkeitsprüfungen betraut, so sehen wir deshalb die Gefahr einer erheblichen Reduzierung der Qualität von Leistungen in der Eingliederungshilfe. Diese These stellen wir nicht ohne Grund auf. Im Bericht des Landesrechnungshofs zur Prüfung der Werkstätten wird beispielsweise die personelle Ausstattung der Werkstätten kritisiert. Bei Lektüre des Berichts entsteht der Eindruck, andere Bundesländer erreichen die gleiche Qualität und den gleichen Erfolg der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben bei deutlich geringerem personellem Einsatz. So wird etwa formuliert, die Beschäftigung von Gruppenhelfern in Rheinland-Pfalz ginge über die Werkstättenverordnung hinaus und sei in anderen Bundesländern nicht vereinbart. Daraus wird im Be-

14. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 01.02.2018
– Öffentliche Sitzung –

richt ohne weitere inhaltliche Erörterung geschlossen, dass allein die Reduzierung der personellen Ausstattung zu erheblichen Einsparungen führe und damit eine zwingende Maßnahme der Wirtschaftlichkeitsoptimierung sei.

Eine Überlegung, welche Folgen diese Einsparungen für die Qualität der erbrachten Leistungen und damit für die betroffenen Menschen haben, findet sich im Bericht genauso wenig wie ein Beleg für die Annahme, dass die Qualität der Leistungen in anderen Bundesländern ebenso hoch sei. Der Landesrechnungshof hat aus seinem Befund ohne Begründung geschlossen, dass die Anforderung aus der Werkstättenverordnung zur rechtlich gebotenen Mindestpersonalausstattung gleichzeitig die wirtschaftliche Maximalausstattung sein müsse.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, dieses Beispiel soll verdeutlichen, bei Leistungen der Eingliederungshilfe sind Aussagen zur Wirtschaftlichkeit der erbrachten Leistungen schwerlich vom inhaltlichen Umfang und der Qualität von Leistungen zu trennen. Deshalb halten wir es nach wie vor für geboten, dass die Stelle mit der bestmöglichen Kompetenz zur Beurteilung von Umfang und Qualität von Leistungen der Eingliederungshilfe mit der Wirtschaftlichkeitsprüfung betraut wird. Diese Stelle ist nicht nur aus unserer subjektiven Sicht, sondern auf gesetzlicher Grundlage der Träger der Eingliederungshilfe.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, wie ich Ihnen hoffentlich in dieser kurzen Zeit näher bringen konnte, fehlen für die geforderten Wirtschaftlichkeitsprüfungen die entsprechenden Vereinbarungen.

Für die Verhandlung und den Abschluss dieser Vereinbarung stehen wir als Landesarbeitsgemeinschaft mit unseren 36 Mitgliedswerkstätten gern und jederzeit zur Verfügung.

Die Verabschiedung des vorgelegten Entwurfs kann dagegen die gewünschte Möglichkeit zur Wirtschaftlichkeitsprüfung aus den genannten Gründen gar nicht erreichen. Gleichzeitig birgt er erhebliche Risiken. Wir sprechen uns daher dafür aus, den ersten Schritt vor dem zweiten Schritt zu machen, die verfügbaren Ressourcen für die Verhandlungen und den Abschluss von Vereinbarungen einzusetzen und dem Gesetzentwurf in dieser Form nicht zuzustimmen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Herr Vors. Abg. Dr. Böhme: Herr Dobrani, vielen Dank. Der nächste Beitrag kommt von der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege. Herr Eberhardt, bitte.

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz e.V.
Vorsitzender der LIGA Domkapitular Hans-Jürgen Eberhardt
– Vorlage 17/2565 –

Herr Eberhardt: Vielen Dank, dass wir auch hier sprechen dürfen. Die schriftlichen Ausführungen werden durch meine mündlichen Ausführungen ergänzt. Die Werkstätten für behinderte Menschen in Rheinland-Pfalz sind allesamt durch Träger der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege organisiert. Insofern sind unsere Beiträge auch inhaltlich deckungsgleich, aber wir werden dennoch freundlicherweise gehört.

Was die Vorlage der CDU betrifft, geht es um mehr als die Werkstätten; es geht um eine allgemeine Darstellung zum Prüfrecht des Rechnungshofs. Deshalb möchte ich noch einmal für alle Einrichtungen, die von der LIGA getragen werden, sagen, wir werden uns einem Prüfrecht oder einer Prüfpflicht niemals entziehen. Wie vom Rechnungshof vorgetragen, gehört es zum staatlichen Handeln dazu, und es hat auch seine Ordnung.

Es geht aber auch darum, nach welchen Kriterien geprüft wird. Diese Kriterien sind, wie Herr Berres auch vorgetragen hat, Bestandteil einer Rahmenvereinbarung, aufgrund derer eine Prüfung stattfinden kann. Diese Rahmenvereinbarung gibt es noch nicht. Deshalb möchte ich noch einmal die Genese darstellen. Vorsitzender der LIGA wird man alle zehn Jahre, wenn man im Amt ist. Ich hatte schon vor zehn Jahren die Ehre, die Verhandlung hinsichtlich einer Landesrahmenvereinbarung mit tragen zu dürfen. Wir waren damals schon fast fertig gewesen, aber es kam nicht zum Abschluss. Das ist nicht die Schuld des Landesamtes und nicht die Schuld einer konkreten Regierung. Es ist vielmehr – Herr Minister Schweitzer hat es damals so gesagt – Politikversagen des Landes Rheinland-Pfalz, dass Land, Kommunen und Leistungserbringer nicht zusammengekommen sind. Deshalb sind wir in dieser von allen gemeinsam beschriebenen schlechten Situation.

Auch die LIGA findet die jetzige Situation nicht gut. Wir haben aber die Perspektive eines neuen Bundesgesetzes und die Landesregierung in der Zeit ein Ausführungsgesetz für das Land vorbereitet. Wir sind hoffnungsvoll, dass die vom Bund vorgegebenen gesetzlichen Aufgaben und die Prüfbestimmungen nach § 128 und § 131 BTHG auch im Land Rheinland-Pfalz umgesetzt werden.

Aus diesen landesrechtlichen Regelungen ergibt sich hoffentlich bald die Rahmenvereinbarung und daraus Leistungs-, Vergütungs- und Prüfvereinbarungen, die wir mitgestalten können. Eine Vorabregelung wäre unseres Erachtens kontraproduktiv und würde den schwarzen Peter nur verschieben; denn wenn Herr Professor Kirchhof sagt, das Gesetz zieht nur für den Fall, dass das Land seinen originären Prüfungsaufgaben nicht sachgerecht nachkommt, dann glaube ich braucht das Parlament kein Gesetz zu machen. Wenn das Land seinen Aufgaben nicht nachkommt, sollte das Parlament durchsetzen, dass das Land seine Aufgaben erfüllt.

Ich möchte das von Herrn Dobrani Vorgetragene insofern verstärken, weil Herr Berres gesagt hat, er braucht dafür nicht mehr Personal. – Wir wissen aber alle, irgendjemand muss es tun. Sie haben schon genug Aufgaben. Deshalb glaube ich auch, ein Aufbau von interner Personalstruktur ist doch notwendig, um diese Aufgabe zu erfüllen. Deshalb sagen wir, wir bitten die Landesregierung und das Parlament, es zu ermöglichen, dass das Landesamt auch seinen Aufgaben nachkommt; denn wenn das Landesamt permanent unter Kürzungsdruck steht und seinen Aufgaben an verschiedenen Stellen ausgedünnt nachkommen muss, dann hat das Land davon überall einen echten Schaden. Deshalb möchten wir darum kämpfen, dass das Landesamt bewegt wird, seinen Aufgaben nachzukommen.

Wir sind insgesamt in einer grotesken Situation, wo man meint, das Pferd wird gerade von hinten aufgezügelt. Wir möchten uns rechtsstaatlich noch einmal für die klare Unterscheidung einsetzen, dass der Rechnungshof zur Prüfung des Handelns des Landes vorgesehen ist und das Land seine eigene Prüfung vornehmen muss. Es ist prekär, der Rechnungshof hat zweimal festgestellt, dass es nicht so war. Wir bedauern das mit dem Rechnungshof gemeinsam, aber es kann nicht die Grundlage dafür sein, dass wir das System umkippen, sondern wir kämpfen dafür, dass jeder das tut, wozu er gesetzlich beauftragt ist.

Vielen Dank.

14. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 01.02.2018
– Öffentliche Sitzung –

Herr Vors. Abg. Dr. Böhme: Herr Eberhardt, vielen Dank. Wir haben noch den letzten Vortragenden auf der Liste. Er vertritt die Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe. Herr Schweizer, bitte.

LAG Selbsthilfe
Geschäftsführer Johannes Schweizer
– Vorlage 17/2574 –

Herr Schweizer: Herr Vorsitzender, danke. Ich möchte mich auch bedanken, dass wir die Möglichkeit haben, unsere Stellungnahme abzugeben. Wir haben die Vertreter des Rechnungshofs und die Vertreter der Träger von Werkstätten und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen gehört. Die LAG Selbsthilfe ist völlig aus dem Verdacht heraus, Werkstätten selbst zu betreiben oder diese über die Maßen gut zu finden.

Es geht mir vor allem um die Menschen. Es ist einfach so, Sie haben völlig recht, wenn Sie sagen, wer mit öffentlichen Geldern umgeht, muss mit Prüfungen umgehen können. Für uns ist es eher so, wer mit Menschen umgeht, muss mit Prüfungen – dann aber von der fachlich geeigneten Stelle – umgehen können.

Herr Dobrani hat schon aus dem Bericht des Rechnungshofs 2015 zitiert. Wenn man sagt, der Personalschlüssel von 1 : 90 wäre im Schnitt anzusetzen und nach der Werkstättenverordnung angebracht, dann finde ich es positiv, dass wir in Rheinland-Pfalz einen Schlüssel von 1 : 120 haben. Das ist nicht nur eine Entlastung für die Mitarbeiter der Werkstätten, die schon viel zu tun haben, sondern auch für die Beschäftigten der Werkstätten. So etwas kommt heraus, wenn man nicht auf die Fachlichkeit sieht, sondern nur auf den Kostenschlüssel.

Es wird genauso kritisiert, dass in Rheinland-Pfalz die Beschäftigten einer Werkstatt für Behinderte im Durchschnitt mehr Entgelt bekommen. Wir finden es aus unserer Sicht nicht kritikfähig; zumal wird an anderer Stelle darüber gesprochen, dass es einen Mindestlohn für Werkstattbeschäftigte geben muss. Wir liegen weit darunter.

Man muss immer bedenken, die Menschen arbeiten im Rahmen ihrer Möglichkeiten acht Stunden am Tag. Wenn man noch den Pflegeaufwand von einigen Beschäftigten mitgibt, müssen sie wesentlich früher aufstehen und mehr Unbill in Kauf nehmen, um zur Arbeit zu kommen als jemand, der keine Beeinträchtigung hat. Solche Sachen finden aber, wie gesagt, in den Bericht keinen Einfluss, weil darin nicht die fachliche Kompetenz des Rechnungshofs besteht. Das ist auch nicht schlimm.

Der Rechnungshof hat andere Aufgaben. Ich finde, diese erfüllt er völlig zu Recht. Er hat das Landesamt geprüft, hat Mängel festgestellt und hat das in einen Bericht einfließen lassen. Aufgabe der Politik, des Landesamts, ist es, das abzustellen. Für mich ist da kein Fehler im System; denn genau so sollte es sein. Der Rechnungshof prüft, stellt Mängel fest und die Politik macht sich daran, diese Mängel abzustellen.

Ich komme zur Qualität, die schon angesprochen worden ist. Im Rechnungshofbericht wird erwähnt, ein Drittel der Werkstätten haben eine Vermittlungsquote von 3 %. Man kann sich traurig darüber zeigen, dass die Vermittlungsquote so niedrig ist, aber man muss sich noch einmal die anderen Bundesländer ansehen: Dort liegt sie im Bereich von 0,1 % bis 0,2 %, in manchen Fällen bei 0,6 %. Insofern kann man da schon einmal für ein Drittel der Werkstätten attestieren, die Qualität ist wesentlich höher als im Bundesdurchschnitt. Selbst bei den anderen 20 Werkstätten lag die Quote zwischen 0 % und 2 %. Ich gehe einmal davon aus, es lag überall bei 1 % und damit immer noch zehn Mal höher als im Bundesdurchschnitt.

Aus diesem Grund finde ich auch, an dem System an sich ist nichts zu verbessern. Das Landesamt muss in die Lage versetzt werden, seiner Prüfaufgabe ordnungsgemäß nachzugehen. Ich verlasse mich darauf, dass der Rechnungshof beim nächsten Bericht feststellt, das Landesamt hat das ordentlich getan. Aus diesem Grund besteht auch aus unserer Sicht kein Handlungsbedarf zur Änderung der Landeshaushaltsordnung.

Zum Abschluss zur Grafik des Rechnungshofs eine leicht überspitzte Bemerkung: Wenn das Land Träger der Eingliederungshilfe wird – wie auch immer ausgestaltet –, dann hätte der Landesrechnungshof auf einmal ein Prüfrecht für Budgetnehmer, die sich ihre Hilfe im Arbeitgebermodell selbst organisieren; denn sie sind Kleinunternehmer, die ihre Assistenten selbst anstellen und von der Eingliederungshilfe Zuwendungen für die Entgelte ihrer Mitarbeiter bekommen. Man müsste das einmal durchexerzieren.

Dankeschön.

Herr Vors. Abg. Dr. Böhme: Herr Schweizer, vielen Dank. Wir haben damit alle Vorträge gehört. Ich bedanke mich noch einmal für die sehr fachkompetenten und engagierten Vorträge, die wir hatten. Ich denke, wir können in die Debatte einsteigen. Ich habe bereits zwei Wortmeldungen. Als Erstes hatte sich Herr Kollege Wink gemeldet.

Herr Abg. Wink: Herr Vorsitzender, vielen Dank. Erst einmal vielen Dank an alle für ihr Kommen und das sachliche Vortragen der verschiedenen Argumente. Herr Präsident Berres, Herr Professor Dr. Kirchhof, erlauben Sie mir bitte die eine oder andere Nachfrage. In den Stellungnahmen und den mündlichen Ausführungen ist erwähnt worden, nur der Rechnungshof könnte Neutralität bei der Prüfung darstellen. Das impliziert – oder verbessern Sie mich, wenn ich mich irre –, Träger und Landesamt könnten nicht neutral prüfen. Das wäre das eine.

Das Zweite ist, es wird auf den Jahresüberschuss verwiesen. Könnte es nicht daran liegen, dass es ein prospektives Vergütungssystem im Vergleich zum Kostendeckungsprinzip gibt? Beim prospektiven Vergütungssystem werden Verluste nicht ausgeglichen und Gewinne nicht zurückgefordert, was eine Wirtschaftlichkeit anreizen soll. Wenn Jahresüberschüsse entstehen, ist ein gewisses wirtschaftliches Verhalten erkennbar.

Bei der nächsten Frage geht es wieder um die 30 Millionen Euro, über die wir auch im Plenum diskutiert haben. Es wurde darauf hingewiesen, es wäre wegen des zu hohen Personals. Wir reden also über den Personalschlüssel. Es wurde aber erwähnt, an diesem Personalschlüssel von 1985 sollte festgehalten werden. Wo soll das Ergebnis hinführen? – Ich bitte um kurze Ausführungen.

Die andere Frage wäre noch, warum wir das Klageverfahren nicht abwarten sollen, um richterliches Gedankengut in die weitere Arbeit einfließen zu lassen.

Ich habe noch zwei kleine Fragen. In Bezug auf das BTHG haben Sie vorhin erläutert, Sie können oder wollen nur Verträge und Rechtsgrundlagen prüfen. Wenn es aber keine Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung gibt, dann frage ich mich, was geprüft werden soll. Man hätte dann etwas zu prüfen, wenn man eine solche Vereinbarung schließt und noch das richterliche Gedankengut aus dem Klageverfahren abwartet. Es stellt sich die Frage, wie man Inklusionsziele und individuelle Lagen von behinderten Menschen in der Prüfung berücksichtigen will.

Eine allerletzte Frage: Es soll eine akzessorische Prüfung sein. Das heißt, eine Prüfung steht neben der anderen Prüfung.

(Zuruf: Nein, hintereinander!)

– Ja, akzessorisch heißt nebeneinander. Es ist egal, ob das hintereinander, voreinander oder nebeneinander ist. Wir reden vom Gleichen. Es soll durch den Rechnungshof bei offenen Fragen geprüft werden. Wenn nach der ersten Prüfung offene Fragen bestehen, soll geprüft werden können. Das wäre doch aber, wenn man es einmal laienhaft ausdrückt, anlassbezogen. Ich habe einen Anlass. Ich frage mich, warum wir über anlasslos diskutieren.

Dankeschön.

Herr Vors. Abg. Dr. Böhme: Herr Kollege Wink, vielen Dank. Herr Professor Kirchhof, ich glaube, Sie waren angesprochen und sollten auch antworten. Danke.

Herr Prof. Dr. Kirchhof: Herzlichen Dank. Ich möchte mit dem vorletzten Punkt, den Rechtsgrundlagen, beginnen, weil es auch Herr Dobrani, Herr Eberhardt und Herr Schweizer formuliert haben. Herr Dobrani hat das so formuliert: Wir müssen erst die Rahmenverträge und die Leistungsvereinbarungen schließen – das sei der erste Schritt – und erst dann kann ordnungsgemäß geprüft werden und können wir über den Rechnungshof nachdenken. – Diese Vereinbarungen müssen geschlossen werden. Ich stimme Ihnen allen dreien da nachdrücklich zu.

14. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 01.02.2018
– Öffentliche Sitzung –

Das heißt aber nicht, dass wir nicht eine sukzessive Prüfkompetenz des Rechnungshofs einführen sollten; denn noch einmal – das ist schon Ihr vorletzter Punkt –: Es geht nicht um eine originäre Prüfung. Das Gesetz regelt ausdrücklich, der Rechnungshof kann eine Prüfung übernehmen und die Prüfung des Landes bleibt daneben bestehen.

Es geht genauso wie in Schleswig-Holstein um eine subsidiäre Prüfkompetenz, die sich nach den jetzt bestehenden Kompetenzen des Landes richtet. Wenn sie erweitert würden, würde es sich nach diesen Kompetenzen richten.

Wenn Sie sagen, erster Schritt vor zweiter Schritt, überlegen Sie einmal das Signal: Wenn wir jetzt entscheiden würden, der Rechnungshof wird prüfen, wäre das auch ein positives Signal für die Verhandlungen, weil gesagt wird, ihr müsst saubere Maßstäbe zeichnen, damit wir ordnungsgemäße Prüfungen durchführen. Deshalb sehe ich diese Reihenfolge – erster Schritt vor zweiter Schritt – überhaupt nicht. Ich finde, es geht nicht so weit das umzudrehen, aber ich würde auf jeden Fall nicht das Signal senden, der Rechnungshof soll nichts tun, weil das Signal ist: Eine politische Prüfung machen wir schon, aber den Rechnungshof halten wir außen vor. Das halte ich für nicht sachgerecht.

Sollte man Klageverfahren abwarten und die richterliche Expertise nutzen? – Das ist eine ganz parallele Antwort. Es geht nur um eine subsidiäre Prüfkompetenz des Rechnungshofs. Diese Klageverfahren betreffen die bestehenden Kompetenzen und schauen an, ob diese anlassbezogen sind. Deshalb können wir sie abwarten, müssen es aber auf keinen Fall tun, weil es um die Subsidiarität geht. Insofern muss ich sagen, man sollte nicht erneut das Signal senden, der Rechnungshof sollte nicht prüfen.

Warum reden wir über anlassunabhängige Prüfungen? – Ich rede darüber, weil das die Ministerin in der Debatte im Landtag als Gesetzesnovelle vorgeschlagen hat. Ich nutze das, um auf einen Punkt von Herrn Dobrani einzugehen, den er nur in seiner Stellungnahme geäußert hat. Er hat die Bundestagsdrucksache zu § 128 SGB IX neue Fassung zitiert und gesagt, es gibt verfassungsrechtliche Einwände, die wir übertragen können. – Die kann man nicht übertragen. § 128 betrifft die Strukturen im Sozialrecht und die Prüfungen, die dort bestehen. Ich würde diese Ausführung zum Verfassungsrecht ohnehin bezweifeln, aber man kann sie in keinem Fall übertragen; denn es geht nicht um die Prüfungen im Sozialbereich, sondern um eine unabhängige subsidiäre Prüfung durch den Rechnungshof.

Ähnliches zu Ihren Hinweisen auf das Vergütungssystem und den Personalschlüssel: Erste Instanz bleibt das Land. Das muss genau diese schwierigen Fragen beantworten, und der Rechnungshof schaut nur darüber.

Letzter Punkt von mir und erster Punkt von Ihnen: Kann nur der Rechnungshof neutral prüfen? – Natürlich nicht. Selbstverständlich ist, die zu prüfende Stelle muss eine andere als die geprüfte Stelle sein. Das ist klar. Wenn das Land die Kompetenzen ordnungsgemäß ausführt, prüft es auch neutral. Es ist nur eine andere Art der Prüfung. Das hat auch die höchst richterliche Rechtsprechung ständig betont. Es hat auch nicht von Doppelprüfungen und parallelen Prüfungen gesprochen.

Das Land – das wurde auch in der Landtagsdebatte so beschrieben – entfaltet eine besondere sozialpolitische Kompetenz. Der Rechnungshof hat eine andere, eher finanzgesteuerte Kompetenz. Nur der Rechnungshof hat in seinen Personen die Vorgabe der richterlichen Unabhängigkeit. Das hat das Land nicht. Aber das heißt nicht, der eine prüft neutral und der andere nicht. Nein, das sind unterschiedliche Prüfungen, die sich nicht zu einer unzulässigen Doppelprüfung addieren, sondern sich wunderbar ergänzen.

Ich danke, dass ich so viele Antworten geben durfte.

Herr Rechnungshofpräsident Berres: Ich würde gerne noch einmal zu dem Punkt der Neutralität kommen. Der Rechnungshof ist verfassungsrechtlich neutral und hat die Aufgabe, die Haushalts- und Wirtschaftsführung sicherzustellen. Wenn man sich das an der Grafik anschaut, dann sieht man, dass über die Budgetkontrolle das Entlastungsverfahren für die Landesregierung vorbereitet wird. Es ist die Aufgabe des Rechnungshofes, für viele andere Ausgaben, die das Land hat, für das ganze Budget die Kontrolle durchzuführen. Das unterscheidet sich von den Aufgaben, die die Landesregierung, in dem

14. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 01.02.2018
– Öffentliche Sitzung –

Fall das ausführende Landesamt, hat, die die Rahmenverträge, die Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit den Leistungserbringern – die Rahmenverträge mit den Vereinigungen – und die Detailvereinbarungen zu vereinbaren hat.

Das Gleiche betrifft die Kommunen. Das ist eine ganz andere Aufgabe, das heißt, sie sind gleichzeitig Vertragspartner. Zugleich ist es ganz normal, dass ein Vertragspartner bzw. ein Auftraggeber bestimmter Leistungen die vergebenen Leistungen zu gegebener Zeit prüft, ob das angemessen ist, ob Überschüsse erwirtschaftet werden, die möglicherweise in den nächsten Verhandlungen berücksichtigt werden müssen etc. Das ist eine ganz andere Aufgabe als die Aufgabe, aus der Sicht des Landtages, des Gesetzgebers, des Budgetgebers darüber zu wachen, ob die Leistungen bzw. das Budget ausreichend sind. Dafür sind wir zuständig, diese Expertise bzw. Prüfung durchzuführen und dem Landtag diese Informationen über unsere Berichte zur Verfügung zu stellen. Es gibt eine geteilte Verantwortung zwischen dem Rechnungshof auf der einen Seite und der Landesregierung auf der anderen Seite, die für die Umsetzung zuständig ist.

Ich sage Ihnen ein anderes Beispiel. Im Bereich der Finanzhilfen – das sind die Zuwendungen – stehen etwa 1,9 Milliarden Euro im Jahr im Raum, die an Zuwendungen oder Finanzhilfen gewährt werden. Es ist vollkommen klar, dass die Landesregierung im Rahmen der Zuwendungsbescheide und der Verwendungsnachweise Prüfungen, eigene Prüfungen durchführt. Aber unbenommen davon ist, dass der Rechnungshof stichprobenartig diese Verwendungsnachweise und Prüfungen prüft und feststellt – wir hatten dieser Tage, vorgestern im Haushalts- und Finanzausschuss eine solche Sache auf dem Tisch liegen –, wo Unregelmäßigkeiten stattfanden. Die werden vom Landesrechnungshof festgestellt und in den Ausschüssen und im Parlament beraten, um korrigierend einzugreifen.

An der Stelle ist es eine klare Trennung zu dem Rechnungshof, der für die Budgetkontrolle aus Sicht des Gesetzgebers zuständig ist und deswegen die verfassungsrechtliche Neutralität hat. Auf der anderen Seite gibt es diejenigen, die für die Umsetzung zuständig sind und ihrerseits natürlich selbstverständlich prüfen sollten. Insofern finde ich es sehr gut, dass alle hier vorne quasi die gleiche Auffassung haben, dass eine Prüfung durch das zuständige Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung notwendig ist. Künftig ist es so, dass die Kommunen selbst für die unter 18-Jährigen zuständig sind. Sie müssen selbst Prüfungen durchführen. Aber unabhängig davon sollte für das Kommunalparlament und den Landtag eine darüber liegende Prüfung von anderer Seite durch den Rechnungshof sichergestellt werden.

Zum Thema prospektives Vergütungssystem: Das ist richtig, das gibt einen gewissen Anreiz. Das ist sicherlich positiv. Auf der anderen Seite ist klar, dass im Rahmen einer Prüfung festzustellen ist, ob sich dauerhaft Überschüsse aufbauen, die zu Rücklagen führen und die bei der nächsten Verhandlung zur Korrektur Anlass geben, dass man darüber sprechen muss, ob Geld angemessen, ausreichend oder zu wenig da ist. Wenn Defizite gemacht würden, würden die Werkstätten oder Einrichtungsträger darauf hinweisen, dass sie mit dem Geld nicht auskommen und Mehrbedarf besteht.

Ich komme zu dem Thema Personalschlüssel. Es gab die Feststellung seitens der Landesregierung von 1985. Da gab es die Personalschlüssel. Es geht in erster Linie um die Gruppenhelfer. Insofern wurde das noch einmal bestätigt. Es wurde seitens der Landesregierung darauf hingewiesen, dass andernfalls eine Belegung der noch teureren Plätze in den Tagesförderstätten erfolgen würde. Dazu möchte ich anmerken, dass die Belegung auch in diesen Bereichen im Kennzahlenvergleich der Länder keineswegs unterdurchschnittlich ist. Wir haben dort eine normale Auslastung. Insofern erkennen wir die Begründung an dieser Stelle nicht. Man muss das sicher weniger von der Kostenseite als mehr von der sozialpolitischen Seite her sehen, wo am besten die Menschen mit Behinderung zu verorten sind, im Tagesstättenbereich oder in einer Werkstatt. Das ist eine ganz andere Frage.

Ich denke, das waren im Wesentlichen die Punkte. Wenn Sie noch weitere Fragen haben oder wenn ich etwas vergessen haben sollte, antworte ich gerne.

Herr Vors. Abg. Dr. Böhme: Herr Dobrani hat sich zu Wort gemeldet. Wenn Sie auf die Frage von Herrn Wink antworten möchten, können Sie das machen. Andernfalls müsste ich Sie auf die Rednerliste nehmen.

14. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 01.02.2018
– Öffentliche Sitzung –

(Herr Abg. Dr. Adolf Weiland: Er kann doch antworten! –
Herr Abg. Schreiner: Die Diskussion interessiert schon! –
Frau Abg. Anklam-Trapp: Ja!)

Herr Dobrani: Vielen Dank für die Möglichkeit, direkt erwidern zu dürfen.

Ich denke, das ist eine ganz zentrale Diskussion, die hier gerade über die Frage Prospektivität der Vergütungssätze geführt wird.

Ich weiß nicht, ob es der Tatsache geschuldet ist, dass man nur eine kurze Antwort geben oder nicht ausschöpfen möchte. Wenn man als Betrachter von außen eine nüchterne Zahl hört, dass eine Werkstatt eine Rücklage von 18 Millionen Euro hat, dann kann man ins Zweifeln kommen, ob das in irgendeiner Form mit dem eigentlichen Zweck vereinbar ist. Um das beurteilen zu können – da fängt die Kompetenz und das Plädoyer meinerseits an, dass der Träger der Eingliederungshilfe das wesentlich besser beurteilen kann wie der Landesrechnungshof an dieser Stelle –, muss man schauen, dass wir in den Werkstätten nicht nur diese Frage der Prospektivität haben, nämlich das Anreize geschaffen werden, sondern dass in irgendeiner Form Überschüsse erzielt werden, die im wesentlich bescheideneren Umfang wie diese Werte liegen.

Es geht vielmehr hier darum, dass man unterscheiden muss, dass es in den Werkstätten – da unterscheidet sich das Konstrukt Werkstatt von allen anderen Angeboten der Eingliederungshilfe – sowohl den Produktionsbereich als auch den Bereich der Eingliederungshilfe gibt. Wenn eine Werkstatt wirtschaftlich agiert und in diesem Bereich Überschüsse erzielt, dann hat das erst einmal überhaupt nichts mit öffentlichen Mitteln zu tun. Das muss man an dieser Stelle extrem differieren und differenzieren. Das eine hat mit dem anderen überhaupt nichts zu tun. Wenn überhaupt, dann reden wir hier über die Mittel, die über die Eingliederungshilfe refinanziert werden. Wir sollten uns da beschränken. Das wird in der ganzen Diskussion leider völlig außen vor gelassen. Ich weiß nicht, ob das aufgrund von Unkenntnis ist oder weil man es nicht differenziert betrachten will. Mir ist ganz wichtig, das zu sagen.

Das Zweite ist die Frage der Folgen von Prüfungen. Man muss die Prospektivität der Vergütungssätze sehen. Wir haben die Situation, dass wir seit 20 Jahren nicht mehr verhandelt und immer nur pauschaliert fortgeschrieben haben. Im Nachhinein betrachtet ist das leider so. Ich denke nicht, dass es ein Nachteil für das Land war. In der aktuellen Diskussion war das mit Sicherheit nicht förderlich.

Das ist eine Situation, die momentan so ist, wie sie aufgrund der beschriebenen Umstände ist. Das hat dazu geführt, dass wir beispielsweise in meiner Werkstatt im Bereich der Eingliederungshilfe mit den Leistungen, die wir vom Land bekommen, unser Personal nicht mehr refinanzieren können, weil die Tarifsteigerungen der letzten Jahre deutlich höher lagen als die pauschalierten Zuwendungen, die wir bekommen haben. Wir gleichen das durch die Wirtschaftlichkeit aus, die wir an dieser Stelle haben. Das heißt, unser Beispiel verdeutlicht eigentlich, dass es für das Land eher ein Vorteil war, dass so zu handhaben, wie man das gehandhabt hat, und zwar unabhängig davon, dass ich es im Nachhinein natürlich besser fände, wir hätten Leistungs- und Rahmenverträge und aktuelle Vergütungssätze vorliegen. Das ist das Ziel, auf was wir hinauskommen, um diese Transparenz wieder herzustellen.

Wir diskutieren leider nur die Vergangenheit. Es geht auch um die Zukunft. Da wollen wir schnellstmöglich Rahmen- und Leistungsvereinbarungen abschließen. Wir wollen die Vergütungssätze neu verhandeln, damit diese geforderte Transparenz da ist, damit die Pflege- und Entgeltsätze wieder aktuell sind.

Ich finde es sehr ärgerlich, dass immer wieder behauptet wird, dass gewisse Kostenbestandteile schon längst entfallen und wir nach wie vor dieses Geld bekommen. Das erzeugt immer den Anschein, dass wir uns das in die Tasche stecken würden. Auf der anderen Seite wird aber nicht gesehen, dass gewisse Vergütungsbestandteile, die vor 20 Jahren nur sehr geringfügig angefallen sind – beispielsweise bei den Instandhaltungen, durch alle neuen Anforderungen, die an uns gestellt werden, Brandschutz, Arbeitssicherheit, Hygieneverordnung – so immens gestiegen sind, dass die Vorteile, die wir vermeintlich an anderer Stelle haben, längst nicht diesem neuen Aufwand gerecht werden. Das wird in diesem Bericht vollkommen verschleiert. Man schaut sich nur eine Seite der Medaille und nicht die zweite Seite an. Das ist die große Gefahr, die wir sehen.

14. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 01.02.2018
– Öffentliche Sitzung –

Ich glaube, man muss an dieser Stelle deutlich machen, welche Folgen, auch wenn es ein subsidiäres Prinzip ist, unterschiedliche Auffassungen haben, die in den Raum gestellt werden. Gerade diese aus meiner Sicht nicht zu Ende gedachten Behauptungen können zu einer gewissen Gefahr führen, die ich in meinem Vortrag geschildert habe.

Mir war es ein ganz wichtiges Anliegen, diese Differenzierung darzustellen.

Vielen Dank.

Herr Vors. Abg. Dr. Böhme: Jetzt laufen wir in eine Situation, in der unsere Vortragenden miteinander diskutieren. Das Problem ist, dass Sie dann nicht zu Wort kommen. Wenn Sie damit einverstanden sind, machen wir so weiter. Ansonsten würde ich eine Liste führen.

(Frau Abg. Anklam-Trapp: Das ist bereichernd!)

– Es ist bereichernd. Dann machen wir so weiter.

Jetzt kommt Herr Präsident Berres und anschließend Herr Kirchhof.

Herr Rechnungshofpräsident Berres: Ich würde gerne darauf reagieren. Herr Dobrani, es ist sicherlich vollkommen unbenommen, dass eine gGmbH oder eine GmbH Rücklagen erwirtschaften muss, um Investitionen tätigen zu können. Hier geht es darum, dass bei diesem prospektiven Vergütungssystem – das würde über eine Prüfung ermöglicht – eine Einschätzung darüber vorliegt, ob die Zuwendungen und die für bestimmte Leistungen vereinbarten Entgelte auskömmlich sind oder nicht. Das ist die Aufgabe der Vertragspartner, darauf zu achten. Subsidiär ist es die Sache des Rechnungshofes, ebenfalls darauf zu achten, dass Vereinbarungen getroffen werden, die nicht zulasten des Landes gehen.

Sie sagten, man muss insbesondere diesen Behauptungen entgegentreten. Das beste Instrument dafür ist die Schaffung von Transparenz. Dazu dient die Prüfung, Transparenz im beiderseitigen Interesse zu schaffen, damit keine falschen Behauptungen aufgestellt werden und damit mit Fakten gearbeitet werden kann, die für beide Seiten sinnvoll sind. Dass das insgesamt eine Relevanz hat, hat einer Ihrer Kollegen aus Trier vor kurzem öffentlich gesagt. Rund 70 % der Personalkosten werden im Bereich der Werkstätten öffentlich finanziert. Das ist ein erheblicher Anteil. Vor dem Hintergrund ist an dieser Stelle zu hinterfragen, ob das auskömmlich ist oder nicht. Insofern komme ich noch einmal darauf zurück.

Es ist wichtig, dass möglichst zeitnah Verträge, Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen, vereinbart werden. Die notwendigen Prüfungen seitens der Auftraggeber, in dem Fall des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung, und der Kommunen müssten etabliert werden. Dazu haben wir unsere Unterstützung angeboten.

Unabhängig davon – das bleibt so stehen – ist die Aufgabe zu sehen, die wir für den Budget- und Gesetzgeber wahrnehmen. Der Aufwand ist umso geringer, je mehr und besser an andere Stelle vorher geprüft worden ist.

Herr Prof. Dr. Kirchhof: Ich mache nur eine kurze Ergänzung. Es wurde von Herrn Dobrani, Herrn Schweizer und Herrn Köbler in der Landtagsdebatte die Frage gestellt, was sachlich die richtige Stelle für die Prüfungen ist. Hier wurde sogar gesagt, wenn der Rechnungshof prüfen würde, bestünden fachliche Risiken. Das ist eine Diskussion und das sind Argumente, die, glaube ich, auf unsere Frage nicht passen. Wenn wir diskutieren würden, soll das Land oder der Rechnungshof prüfen, dann müssten wir genau diese Diskussion führen. Aber wir wollen das erste Prüferecht beim Land lassen und – einhellige Meinung – das auch stärken. Es ist nur die Frage – Herr Berres hat es noch einmal gesagt –, ob wir die zusätzliche subsidiäre Kompetenz des Rechnungshofes nutzen. Ich möchte betonen, das wäre ein schlechtes Signal, wenn wir die nicht nutzen würden.

Natürlich ist so eine Prüfung auch irgendwie misslich. Da muss man sich mit diesen Argumenten des Rechnungshofes auseinandersetzen usw. Aber ich möchte noch einmal betonen, das stärkt die Verantwortung für die öffentlichen Mittel. Ich halte deshalb eine Prüfung nicht für schlecht, sondern für jeden der Betroffenen positiv, weil dann haben sie eine weitere Absicherung, dass sie ordnungsgemäß mit

14. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 01.02.2018
– Öffentliche Sitzung –

diesen öffentlichen Mitteln umgehen. Wenn sie nicht ordnungsgemäß damit umgehen, sind die Vorwürfe zurecht erheblich.

Jetzt sage ich in die Politik gewandt, vor allem, wenn man dem Prüfrecht des Rechnungshofes nicht zugestimmt hat, ist es doch einhellige Meinung, dass wir Prüfprobleme haben. Auch die von Ihnen zitierte Bundestagsdrucksache beschreibt das. Andere Bundesländer beschreiben das. Da ist es das richtige Signal, den Rechnungshof mit an Bord zu nehmen.

Ich danke Ihnen.

Herr Schweizer: Fakten sind wichtig. Aber Fakten außerhalb von jeglichem fachlichen Kontext sind meistens kontraproduktiv. Es gibt einen Unterschied zwischen einer Behauptung oder einer Falschdarstellung und Fakten. Ich kann Ihnen Sachen wunderbar faktisch belegen. Wenn ich auf die Ursache nicht eingehe, dann kann damit jeder herumrennen und machen, was er will. Deswegen ist die fachliche Einbindung von Fakten schon immer relativ wichtig.

Sie sind vorhin auf die Gruppenhelfer eingegangen. Ich würde Sie da nicht so leicht herauskommen lassen, weil Sie den Personalschlüssel für die Fachkräfte und Pädagogen angemahnt haben. Herr Dobrani hat es gesagt. Es ist pauschal angepasst worden. Selbst da ist es schwierig, dem normalen Inflationsausgleich, geschweige denn irgendwelchen Tarifverhandlungen nachzukommen. Wir reden hier von Fachkräften, von studierten Menschen. Werkstätten stehen in Konkurrenz zu anderen Anbietern um die besten und fähigsten Leute.

Sie haben gesagt, Eltern hätten sich bei „Frontal 21“ beschwert. Wenn Sie Eltern fragen, glaube ich, würden die ihnen etwas erzählen, wenn Sie sagen, Sie wollen den Betreuungsschlüssel ändern und die Werkstätten würden am Ende dastehen und sagen, tut mir leid, dass ihr Sohn/ihre Tochter das nicht machen kann, aber wir haben leider kein Personal. Wenn Sie das Personal schlechter bezahlen, haben Sie wieder Team-Wallraff in den Einrichtungen. Dann wird gesagt, da ist wohl ein Notstand, da müssen mehr Leute hin. Gerade bei der Arbeitsmarktsituation finden Sie nur Menschen, wenn Sie die ordentlich bezahlen. Wir reden hier von Fachkräften und nicht von irgendwelchen Aushilfskräften, die man zur Not irgendwoher organisieren könnte.

Herr Vors. Abg. Dr. Böhme: Herr Wink hat mir signalisiert, dass er mit seiner Nachfrage offensichtlich auch in diesem Bereich hineinstoßen will. Ich möchte natürlich die Abgeordneten mit in die Debatte einbeziehen. Herr Wink, Sie haben das Wort zu Ihrer kurzen Nachfrage. Vielleicht trifft es den Kern der Sache. Herr Kirchhof kann das dann gemeinsam beantworten.

Herr Abg. Wink: Vielen Dank an die Kolleginnen und Kollegen, dass ich noch nachfragen darf. Dank auch an den Vorsitzenden.

Herr Präsident, Herr Professor Doktor, es geht um die Nachfrage von vorhin. Wenn man den Abschluss solcher Vereinbarungen und das Klageverfahren nicht abwarten möchte, frage ich, was geprüft werden soll. Ich frage ganz laienhaft. Was soll geprüft werden, wenn ich nur Verträge und Vereinbarungen prüfen möchte, aber gar keine habe? Was soll ich prüfen. Das war die erste Frage.

Jetzt kommt die zweite Frage. Sie sagten vorhin – wenn ich Sie richtig verstanden habe –, die Prüfungen sind getrennt zu sehen. Das Land prüft die soziale Komponente und der Rechnungshof die finanzielle. Der Rechnungshof prüft, ob das Budget zu niedrig oder zu hoch ist. Jetzt stellt sich mir – ich bin kein ausgebildeter Jurist – die folgende Frage: Wo bleibt die Berücksichtigung auch in der finanziellen Komponente der inklusiven Ziele, der sozialen Komponente und der individuellen Bedürfnisse der behinderten Menschen? Natürlich haben wir Verantwortung, was das Geld betrifft. Wir haben auch eine politische Verantwortung, was diese Ziele der Gesellschaft betrifft. Ich frage mich, wo bleibt die Berücksichtigung dieser Ziele. Es kann in der Theorie die Streitigkeit entstehen, dass die soziale Komponente sagt, wir brauchen diese Investitionen, und der Rechnungshof sagt, nein, ihr braucht sie nicht.

(Herr Abg. Schreiner: Dann bleiben sie bei uns, da wo sie hingehören!)

Herr Rechnungshofpräsident Berres: Ich komme zu der Frage, was man prüfen soll, wenn keine Vereinbarungen vorliegen. Das ist schon richtig. Ich meine, das würde man auch bei einer Prüfung feststellen. Es ist die erste Feststellung, dass es keine Vereinbarungen gibt.

(Herr Abg. Teuber: Das wissen wir schon!)

– Das wissen wir, genau. Ich spreche in die Zukunft. Der Rechnungshof würde nicht morgen anfangen zu prüfen, wenn das Prüfungsrecht etabliert würde, sondern Aufgabe mit der Umsetzung des Bundes- teilhabegesetzes ist es, dass diese nach § 125 vereinbarten Vereinbarungen oder Regelungen umge- setzt werden. Parallel ist diese Prüfungsstruktur beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung und bei den Kommunen aufzubauen, die diese Aufgabe übernehmen. Wenn die Verträge vorliegen und die ersten Prüfungen stattgefunden haben, dann wäre es in der Hand des Rechnungshofes zu sagen – wenn das Kollegium diese Entscheidung getroffen hat –, dort ergänzend Prüfungen vorzunehmen. Das wäre zunächst bei den Trägern der Eingliederungshilfe, also beim Landesamt und bei den Kommunen. Wenn sich dann Fragen ergeben sollten, dass nicht hinreichend geprüft worden ist und Fragen offen geblieben sind, dann bestünde seitens des Rechnungshofes die Möglichkeit, ergänzende Prüfungen vorzunehmen, und zwar auch bei den Einrichtungen. Das würde nicht flächendeckend, sondern auf- grund der Natur der Sache wie immer stichprobenartig – Querschnittsprüfungen, Schwerpunktprüfun- gen etc. – erfolgen. Aber das würde in dieser Reihenfolge stattfinden und nicht morgen. Wenn das Gesetz so beschlossen würde, wäre das nicht die Folge, dass wir morgen anfangen würden zu prüfen.

Ich komme zu dem, was das mit der Klage auf sich hat. Die Klage ist vollkommen unabhängig von dem, was in § 91 Abs. 4 LHO zu regeln ist. Das hängt an den Prüfungsrechten, die nach dem BTHG etabliert sind und von daher unabhängig von dem Ergebnis des Klageverfahrens sind.

Ich hoffe, das waren die Fragen.

Herr Prof. Dr. Kirchhof: Noch einmal ganz kurz die Wiederholung: Das war der Gedanke, erster Schritt vor zweitem Schritt. Das Signal, jetzt schon den Rechnungshof mit an Bord zu nehmen, wäre ein wich- tiges Signal für die Verhandlungen, wenn man genau weiß, man muss Prüfkriterien entwickeln, die den Rechnungshof befähigen, die Prüfungen durchzuführen. Umgekehrt ist das Signal, nein, der Rech- nungshof bleibt außen vor, kein gutes Signal in die Bevölkerung, aber auch nicht für die Verhandlungen.

Es sind nicht zwei unabhängige Prüfungen. Es sind zwar zwei unterschiedliche Prüfungen, aber sie sind miteinander verbunden. Zuerst prüft das Land, subsidiär kontrolliert gleichsam der Rechnungshof den Kontrolleur.

Ich möchte an dieser Stelle auf die Argumente eingehen, wir müssen die Menschen, die da Arbeiten, genau in den Blick nehmen und der Rechnungshof habe eine zu starke Distanz. Da wiederhole ich mich auch, muss ich gestehen. Aber noch einmal: Ich hatte in Vorbereitung dieser Anhörung natürlich ver- schiedenes gelesen. Das machen die Wissenschaftler. Das betrifft auch Berichte über die Kritik an den Rechnungshöfen. Ich habe mit einem Kollegen, den ich kenne, telefoniert, der mir berichtet hat, wie er unter einem Rechnungshof leiden kann. Ich habe das vorhin schon zitiert. Das ist die Distanz. Das sind klinische Berichte. Das sind vor allen fiskalische Rationalitäten. Wie soll man die übersetzen? Das ist die Kritik. Aber das elegante ist hier eine subsidiäre Prüfkompetenz. Das Land als vielleicht sachnähere Instanz, was diese Fragen angeht, bleibt in der ersten Vorhand. Erst dann greift der Rechnungshof. Deshalb greift diese Kritik bei dieser Konstellation nicht. Anders wäre es beim originären Prüfrecht. Aber eigentlich habe ich das schon gesagt.

Herr Vors. Abg. Dr. Böhme: Ich hatte dem Landesrechnungshof im Vorfeld eine Frage gestellt. Ich will es einmal vorsichtig ausdrücken. Die zwei Antworten, die ich bekommen habe, waren nicht absolut deckungsgleich. Deswegen habe ich noch eine Frage zu einer ganz formalen Klärung. Es geht bei dem Gesetzentwurf um eine Ergänzung zu § 91 der Landeshaushaltsordnung. Ist dieses subsidiäre akzesso- rische Prüfrecht in diesem Paragraphen ohnehin drin? Es steht der Satz drin, es werden Einrichtungen geprüft, die Ersatz für Aufwendungen erhalten. Es steht drin, dass Einrichtungen geprüft werden, die Zuwendungen erhalten. Die Antworten waren – entschuldigen Sie, wenn ich das als Nichtjurist so sage – für mich ein bisschen spitzfindig. Ist diese Ergänzung überhaupt notwendig? Ist es nicht per se schon im Paragraphen drin? Vielleicht können Sie das noch einmal nur für mich als Nichtjurist klarstellen, dass ich das ganz klar verstehe, warum Sie diese Ergänzung rein formal brauchen.

Herr Direktor beim Rechnungshof Utsch: Das liegt daran, dass unter dem Gesetzestext des Paragraphen 91 Abs. 1 LHO und den dort aufgeführten Nummern diese Entgelte, die hier in dem Bereich gezahlt werden, nicht zu subsumieren sind. Das ist der einfache Grund. Ich denke, das ist unstrittig. Ich habe nichts Gegenteiliges gehört.

Wenn wir die gegenteilige Chance gehabt hätten, dann wären wir bei unserer letzten Prüfung wesentlich weiter gegangen. Da können Sie sich sicher sein. Das ist juristisch gesichert, dass § 91 Abs. 1 LHO diese Prüfung bisher nicht ermöglicht.

Herr Abg. Schreiner: Von unserer Seite vorweg der Dank an Sie alle, dass Sie sich die Zeit nehmen. Das geht auch an Sie. Wir wissen, was Gutes im Land Rheinland-Pfalz in den Werkstätten geleistet wird. Nichtsdestotrotz ist es uns wichtig, dass wir über diese fiskalischen Fragen reden.

Erster Punkt: Um den Befürchtungen, die hier seitens der Zahlungsempfänger geäußert worden sind, entgegenzutreten, können Sie, Herr Berres, vielleicht noch einmal bitte Folgendes darstellen: Wer zieht aus den in ihren Prüfungsmitteilungen dargestellten unterschiedlichen Stellungnahmen die Konsequenzen? Machen Sie oder machen wir das? Ich frage, damit das klar ist. Das ist die erste Frage. Wer entscheidet? Wir brauchen über inhaltliche Fragen eigentlich gar nicht zu reden. Es ist völlig egal, was in dem Bericht steht. Entscheidend ist, wer entscheidet, was auf der Grundlage des Berichtes weiter an Politik gemacht wird. Das ist die erste Frage.

Zweite Frage: Herr Berres, wenn beispielsweise das Landesamt einen Vertrag oder eine Rahmenvereinbarung – sei sie denn geschlossen – prüft, dann prüft natürlich das Landesamt, ob der Vertrag erfüllt ist. Geht Ihre Prüfung nicht insofern weiter, indem Sie prüfen, ob der Vertrag gut ist? Teilen Sie uns – was Sie dem Parlament als Budgetverantwortlichen zur Verfügung stellen – Erkenntnisse mit, ob der Vertrag gut ist? Dazu gehören die Stellungnahmen der anderen Seite. Das war die zweite Frage.

Die dritte Frage ist unabhängig davon, dass sich der Gesetzentwurf auf das subsidiäre Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes bezieht. In den zwei Stellungnahmen, die Sie uns zugeleitet haben, einmal von Anfang November und vom Januar, tauchen Formulierungen auf, zu denen ich von Ihnen gerne noch Hintergrundinformationen hätte. In der Vorlage 17/2317 steht zum Beispiel drin, dass die Angemessenheit der Tagessätze in der Regel nicht durch das Land geprüft wird. Mich würde interessieren – auch für das Protokoll –, wie geprüft wird. Wo ist schon einmal überhaupt geprüft worden? Was wäre aus Ihrer Sicht eine sachgerechte Prüfung durch das Land?

Herr Rechnungshofpräsident Berres: Wer zieht die Konsequenzen? Wir erstellen Prüfberichte. Diese Prüfberichte/Prüfungsmitteilungen haben zunächst als Adressaten in dem Fall das zuständige Ministerium. Das kann eine Stellungnahme dazu abgeben. Dann erfolgt eine endgültige Prüfungsmitteilung. Diese Prüfungsmitteilung findet ihren Niederschlag im Jahresbericht des Rechnungshofes mit den Empfehlungen. Es obliegt dem Adressaten dieses Berichtes – das ist der Landtag –, mit dem Bericht und den Ergebnissen umzugehen und das zu hinterfragen.

Die Landesregierung selbst hat noch die Gelegenheit, zu den einzelnen Punkten Stellung zu beziehen. Häufig ist es so, dass Anregungen von uns – das war auch in diesem Fall so – aus diesem Prüfbericht übernommen worden sind. Die Konsequenzen und Schlussfolgerungen obliegen ausschließlich der Politik. Sie muss entscheiden, ob das, was wir festgestellt haben, Anlass gibt, eine Kurskorrektur bei Gesetzen oder dergleichen vorzunehmen oder zu sagen, das ist von uns politisch genau so gewollt und damit zu akzeptieren. Das ist letztlich die Entscheidung des Gesetzgebers.

Wir prüfen nur auf der Basis dessen, was der Gesetzgeber festgelegt hat bzw. was vereinbart worden ist. Die vertraglichen Vereinbarungen sind für uns die Grundlage. Sie hatten es eben gesagt, wir prüfen, ob diese Vereinbarungen von beiden Seiten eingehalten worden sind. Wir haben dadurch, dass wir auch vergleichende Prüfungen machen, die Möglichkeit festzustellen, ob diese vertraglichen Vereinbarungen besonders gut sind oder Mängel aufweisen.

Bei den Personalschlüsseln war es so, dass wir die einzigen bundesweiten sind, die Gruppenhelfer installiert haben. Das ist eine nüchterne Feststellung. Wenn die Landesregierung, das Land, der Gesetzgeber zu der Auffassung kommen, genau das wollen wir aus sozialpolitischen Gründen so haben,

dann ist das die Entscheidung. Unsere Aufgabe war es lediglich, im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung zu sagen, dort läuft es so und hier so, damit man sich ein transparentes Meinungsbild verschaffen kann. Davon unbenommen ist die Entscheidung des Gesetzgebers.

Wollen Sie noch einen Satz zur Angemessenheit bei der vergangenen Prüfung sagen?

Herr Direktor beim Rechnungshof Utsch: Wenn Bedarf besteht, mache ich das. Für diejenigen, die in der Rechnungsprüfungskommission waren, ist das eine Wiederholung.

Wenn es erlaubt es, will ich das Problem an einem ganz einfachen Beispiel genereller Art darstellen. Wir nehmen einmal an, es gibt einfache Leistungsvereinbarungen. Das Land schließt eine Leistungsvereinbarung ab, in der steht, die Werkstätten haben pro Gruppe zwei Gruppenhelfer vorzuhalten. In der Vergütungsvereinbarung ist geregelt, dass die vom Land im Rahmen der Entgelte vergütet werden. Zunächst ist es eine naturgemäße Sache, dass sich das Land die Gewissheit verschafft, dass die vereinbarten Gruppenhelfer da sind und vergütet werden. Wenn wir zum Land kommen und fragen, wisst ihr, ob es die Gruppenhelfer gibt, und das Land sagt, tut uns leid, das wissen wir nicht, weil wir das noch nicht geprüft haben und wir uns bei den ständigen pauschalen Entgeltüberprüfungen die Unterlagen nicht vorlegen lassen, dann entsteht die Frage, ob das ein Problem ist oder nicht. Das Problem bisher war, wir konnten selbst nicht hingehen und konnten uns einen Eindruck verschaffen, ob es Gruppenhelfer gibt. Wir mussten vielmehr dem Landtag berichten, das Land weiß es nicht. Das ist, ganz vereinfacht gesagt, die Problemlage.

Ich sage es einmal deutlich. Wenn das Land Rheinland-Pfalz in einer künftigen Leistungsvereinbarung hineinschreibt, pro Gruppe soll es zehn Gruppenhelfer geben, dann ist es eine politische Entscheidung. Die obliegt allein Ihnen. Wir können allenfalls Information einspeisen, alle anderen Länder kommen mit fünf Gruppenhelfern aus. Aber die Fragen – das muss man deutlich trennen – und die Kontrolle, ob das erbracht wird, was vereinbart ist, dass kein Dunkelfeld zu der politischen Entscheidung entsteht, welche Standards in den Werkstätten gesetzt werden, muss man trennen. Ich glaube, wir sind uns im Kollegium einig, das sind Dinge, die den Rechnungshof glücklicherweise nichts angehen. Dafür gibt es andere, die gewählt sind und die dafür Verantwortung tragen.

Frau Abg. Thelen: Eine Frage hat sich damit für mich erübrigt. Ich will den Blick in die Zukunft lenken. Ich habe mir eine Stellungnahme angesehen, die wir vom niedersächsischen Rechnungshof bekommen haben. Die Verfasserin kann heute leider nicht da sein. Sie hat in ihrer Stellungnahme sehr deutlich darauf hingewiesen, dass seit dem 01.01.2018 über das neue Bundesteilhabegesetz § 128 SGB IX eingeführt sei und der die Grundlage für die Prüfungen ist.

Ich habe mir das noch einmal durchgelesen. § 128 Abs. 1 SGB IX bezieht sich nicht ausschließlich auf die Prüfungen von vertraglichen, sondern auch von gesetzlichen Pflichten. Abgesehen von der Frage, die das Land klären muss, ob es nur anlassbezogene Prüfungen machen will oder auch anlasslose, was dieses Gesetz ermöglicht, habe ich eine Frage an den Rechnungshof und Herrn Professor Kirchhof. Mir ist bekannt, dass das SGB IX eine Reihe von gesetzlichen Vorschriften über Aufgaben und Ziele der Arbeit der Werkstätten beinhaltet. Wäre es tatsächlich so, dass auch hiernach, wenn wir jetzt dieses Gesetz beschließen würden, wegen der noch fehlenden Rahmen- und Leistungsvereinbarungen usw. das Prüfungsrecht ins Leere liefere oder wäre nicht schon allein aufgrund der Tatsache, dass dieses Prüfungsrecht nach § 128 Abs. 1 SGB IX ausdrücklich gesetzliche Pflichten mit einbezieht, ein Prüfrecht gegeben.

Herr Direktor beim Rechnungshof Utsch: Wenn es um die Überprüfung der Einhaltung gesetzlicher Pflichten geht, dann ist § 128 SGB IX so zu verstehen, die Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Pflichten – das ist das Thema des § 128 SGB IX – obliegt zunächst dem Träger der Sozialhilfe. Das heißt, § 128 SGB IX fordert ihn auf. Wenn ein subsidiäres Prüfrecht kommt – nehmen wir das Thema gesetzliche Pflichten – und wir gehen zum Landesamt und fragen, wie habt ihr aufgrund § 128 SGB IX bei den Trägern geprüft, dass die gesetzlichen Pflichten eingehalten werden, dann kann es sein, dass die uns Akten vorlegen, aus denen sich ergibt, dass sie das getan haben. Wir schließen die Prüfungen. Es kann aber auch sein – ich sage, Erfahrungen aus der Vergangenheit machen einen sensibel –, sie sagen, wir haben nichts geprüft. Dann würden wir in dieses Thema nur deshalb einsteigen, weil wir im Rahmen der Prüfung beim Land nach § 188 Abs. 1 festgestellt haben, dass die nichts gemacht haben.

Die zweite Frage ist, wie es mit den Vereinbarungen aussieht. Das ist vielleicht nicht der richtige Ort. Das ist eine schwierige juristische Frage. Wenn wir den heutigen Tag nehmen, dann gibt es die häufig zitierte Rechtsverordnung, die zumindest in ihren Texten ein anlassbezogenes Prüfrecht begründet. Die gilt am heutigen Tage. Es kann sein, dass es an der Entfernung nach Speyer liegt. Zu unseren Ohren ist es noch nicht gedrungen, dass das Landesamt eine Prüfkampagne gestützt auf diese Rechtsverordnung gestartet hätte.

Zu der Klagen nach § 75 Abs. 3 Satz 3 SGB XII habe ich schon in der Rechnungsprüfungskommission ausgeführt – ohne dass ich Prophet sein will –, dass diese gewisse Zulässigkeitsprobleme hat, weil man sich auf § 75 Abs. 3 Satz 3 SGB XII stützt und hat ihn mittlerweile meines Erachtens durch die Rechtsverordnung derogiert. Von daher gesehen wäre das Schicksal des Klageverfahrens eine interessante Wette, ob die Klagen möglicherweise als unzulässig abgewiesen werden. Wir haben auf der einen Seite momentan die Situation, bei der das Land eine Rechtsverordnung hat, in dem ein Prüfrecht geregelt ist, vorläufig und anlassbezogen. Wir könnten, wenn wir so ein Prüfrecht hätten, heutzutage eine Prüfung beim Landesamt aufsetzen und könnten fragen, wie habt ihr eure Prüfrechte aus eurer eigenen Rechtsverordnung geltend gemacht. Wenn die sagen, wir hatten noch keine Zeit oder keine Lust, dann würden wir aufgrund dieses neuen subsidiären Prüfrechts das selbst anschauen. Das ist der Punkt.

Wie gesagt, egal wie die Rechtslage im Sozialrecht ist, § 91 Abs. 4 LHO hat nur den Sinn, dass der Rechnungshof auf das aufsetzt, was da ist. Deshalb hat Herr Berres zu Recht gesagt, § 91 Abs. 4 LHO präjudiziert überhaupt keine Regelungen, die vom Land auf der Ebene des Sozialrechts getroffen werden, sondern er setzt lediglich auf die auf, wie sie sind bzw. sein werden.

Frau Abg. Thelen: Bei der Frage ging es auch darum, noch einmal herauszubekommen, ob die Argumentation von der LAG und der LIGA zutrifft, dass im Prinzip, zumindest beim Blick in die Vergangenheit, durch die nicht vorhandenen Rahmenverträge, Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen, das akzessorische Prüfrecht des Rechnungshofes ins Leere liefe, weil schon das Land als überörtlicher Träger dadurch kein Prüfrecht habe, weil nichts als Grundlage vorhanden ist. Ich glaube, diesen Konflikt hätte ich gern geklärt. Das ist für mich hier widersprüchlich.

Herr Direktor beim Rechnungshof Utsch: Das ist in den Berichten dargestellt. Wir haben die Auffassung vertreten, und zwar gestützt auf die Gesetzesbegründung zu § 75 Abs. 3 Satz 3 SGB XII, dass in den Fällen, in denen es keine Rahmen- und Prüfungsvereinbarung gibt, ein anlassunabhängiges Prüfungsrecht unmittelbar aus dem Gesetz folgt. Wir waren froh, dass sich das Land diese Rechtsauffassung zu Eigen gemacht und seine Klagebegründung in 32 Prozessen genau darauf gestützt hat.

Wenn ich die Klagebegründungen ernst nehme, muss ich Ihnen antworten, auch in der Vergangenheit, wenn wir dieses akzessorische Prüfrecht gehabt hätten, hätten wir das Prüfungsrecht nach § 75 Abs. 3 Satz 3 SGB XII, weil wir festgestellt haben, dass Landesamt hat es nicht genutzt, nicht selbst nutzen können.

Herr Prof. Dr. Kirchhof: Ich sage kurz zusammenfassend Folgendes: Ich bestätige das. Das akzessorische Prüfrecht betrifft alle bestehenden Prüfkompetenzen des Landes. Wenn man sagen würde, es würde ins Leere greifen, würde man kongruent sagen, das Land hat keine Prüfkompetenzen. Das ist einfach nicht richtig. Das wurde vorhin durch die Frage signalisiert. Wenn jetzt die Vereinbarungen endlich geschlossen werden – wir sind alle einer Meinung, dass das geschehen muss –, kann der Rechnungshof sofort mit diesen Vereinbarungen akzessorischen subsidiär prüfen. Ich sage noch einmal, es geht nicht nur um ein politisches Signal, jetzt nicht den Rechnungshof außen vor zu lassen, sondern es ist auch sehr sachgerecht, ihn mit Blick auf die zuschließenden Vereinbarungen gleich mit an Bord zu nehmen. Das Argument dreht sich eigentlich um.

Dankeschön.

Herr Dobrani: Ich muss aus unserer Sicht auf Ihre Frage in eine ganz andere Richtung antworten. Das deckt sich für mich überhaupt nicht. Für mich läuft es eindeutig ins Leere. Das ist genau der Gegenstand der Klage, sonst hätten wir momentan diese Klage nicht. Es ist genau so, dass wir sagen, dem Land steht aktuell kein Prüfrecht zu, weil es keine Leistungs-, Vergütungs- und Rahmenvereinbarungen gibt. Daran ändert nichts, wenn die Übertragung auf den Landesrechnungshof erfolgen wird.

**14. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 01.02.2018
– Öffentliche Sitzung –**

Sie sprechen § 128 BTHG an. Der tritt zunächst zum 01.01.2020 in Kraft. Darüber brauchen wir heute eigentlich nicht zu diskutieren. § 128 Bundesteilhabegesetz sieht ein anlassbezogenes Prüfrecht vor. Genau das steht 2015 schon in unserem Entwurf drin. Auch dafür sind wir. Das halten wir für verhältnismäßig. Das ist aus unserer Sicht überhaupt unstrittig. Aber das steht heute gar nicht zur Debatte.

Ihre Frage war, ob der Landesrechnungshof heute schon Prüfungen machen dürfte, wenn wir ein solches Prüfrecht hätten. Wir sagen klar, nein, das ist Gegenstand der Klage.

Herr Vors. Abg. Dr. Böhme: Ich habe eine Nachfrage an die Juristen. Tritt dieser Paragraf 2020 in Kraft?

(Frau Abg. Thelen: Die Frage ging auch an Herrn Kirchhof! –
Herr Abg. Köbler: Hier ist kein einziger Sozialrechtler!)

Frau Abg. Thelen: Meine Frage, die ich gestellt habe, ging an Herrn Berres und Herrn Professor Kirchhof.

Herr Prof. Dr. Kirchhof: Ich habe noch eine Ergänzung. Dass wir große Probleme haben zu prüfen, wenn die Vereinbarungen nicht bestehen, weil die Kriterien und Maßstäbe fehlen, ist richtig. Aber zu sagen, es besteht keine Prüfungskompetenz des Landes, an die man akzessorisch anknüpfen kann, ist nicht richtig. Ich stimme Ihnen zu, wir brauchen diese Verträge. Aber ich sage noch einmal: Das Signal, den Rechnungshof an Bord zu nehmen, der die Verträge überprüfen kann, wäre sachgerecht.

Herr Vors. Abg. Dr. Böhme: Es wurde eben die Aussage getätigt, dass § 128 BTHG erst 2020 in Kraft tritt. Ich glaube, in der Stellungnahme aus Niedersachsen heißt es 2018. Was ist jetzt richtig? Ich bin ein bisschen verwirrt.

Herr Prof. Dr. Kirchhof: 01.01.2018.

Herr Vors. Abg. Dr. Böhme: 2018 ist richtig. Dann müsste man das jetzt korrigieren. Damit wäre er schon wirksam.

(Frau Abg. Thelen: Der niedersächsische Rechnungshof hat diese Meinung geäußert.)

Herr Prof. Dr. Kirchhof: Die Verwirrung kommt vielleicht daher, dass § 128 BTHG den Ländern erlaubt, bestimmte Dinge zu regeln. Das muss erst noch gemacht werden. Daher stammt vielleicht diese Verwirrung.

Herr Vors. Abg. Dr. Böhme: Dass ist für mich eine Frage. Herr Utsch, Sie hatten angesprochen, dass die Klage möglicherweise abgelehnt wird. Definiert § 128 BTHG bereits ein Prüfrecht oder die Möglichkeit für das Land, das entsprechend gesetzlich zu gestalten?

Herr Direktor beim Rechnungshof Utsch: § 128 BTHG – da stimme ich Herrn Professor Kirchhof zu, das ist zweifelhaft durch lesen zu erschließen – ist zum 1. Januar 2018 in Kraft getreten. Wenn man diesen Paragrafen liest, dann begründet er nach dem Inkrafttreten zunächst einmal ein anlassbezogenes Prüfrecht. Dann besteht die Möglichkeit – das ist den Ländern vorbehalten –, ihrerseits das anlassbezogene zu einem anlasslosen Prüfrecht zu erweitern. Aber diese Möglichkeit ändert nichts daran, dass der Geltungsanspruch des Paragrafen 128 BTHG, so wie er im Gesetzblatt steht, im Hinblick auf das anlassbezogene Prüfrecht zum 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist. Das heißt, solange § 128 BTHG nicht durch eine landesrechtliche Regelung modifiziert worden ist, gilt er so, wie er da steht, anlassbezogenes Prüfrecht. Wenn, wie das wohl von der Landesregierung angekündigt worden ist, Rheinland-Pfalz ein anlassloses Prüfrecht, gestützt auf die Änderungsklausel, einführen will, dann gilt das. Aber das sind alles Dinge, die haben mit § 91 Abs. 4 LHO regelungstechnisch nichts zu tun. Der setzt auf das auf, was da ist.

Herr Vors. Abg. Dr. Böhme: Trotzdem mache ich die Anmerkung, das Land hätte bereits jetzt die Möglichkeit, auch über § 128 BTHG ein anlassloses Prüfrecht gesetzlich zu definieren.

Herr Abg. Dr. Weiland: Ich finde es gut, dass sich der Regelungskreis mit der Rechtsverordnung und die damit zusammenhängenden Fragen anlasslos oder anlassbezogen deutlich von dem hier in Rede stehenden Gesetzentwurf zur Änderung der Landeshaushaltsordnung zur Einführung akzessorischer oder subsidiärer Prüfrechte des Rechnungshofes unterscheidet. Beide Dinge haben unmittelbar nichts miteinander zu tun.

Ich habe eine relativ einfache Frage, hoffe ich. Es ist von einem oder zwei Experten Anzuhörenden gesagt worden, dass der Rechnungshof andere Aufgaben habe als die, die jetzt durch diesen Gesetzentwurf in der LHO verankert werden soll. Es ist darüber hinaus ausgeführt worden, der Rechnungshof sei dafür überhaupt nicht zuständig, also gesetzlich nicht zuständig, weil er die Prüfungsinstanz für die Finanzkontrolle der Haushalts- und der Wirtschaftsführung der öffentlichen Verwaltung sei. Das ist die eine Aussage, zu der ich den Rechnungshof und Herrn Professor Kirchhof um Stellungnahme bitte. Wenn diese Aussagen zuträfen, bräuchte man sich nicht weiter zu unterhalten.

Die zweite Aussage, die hier mehrfach vorgetragen wurde, ist die, der Rechnungshof habe nicht die Sachkenntnis, um seinen Prüfungsmöglichkeiten, die ihm eingeräumt werden sollen, nachzukommen. Zu diesen beiden Aussagen, die hier mehrfach gemacht worden sind, bitte ich um eine Stellungnahme.

Herr Rechnungshofpräsident Berres: Zunächst einmal werfen wir einen Blick in das Gesetz. § 91 LHO regelt, dass der Rechnungshof berechtigt ist, bei Stellen außerhalb der Landesverwaltung, also bei Dritten, zu prüfen. Die einzelnen Punkte sind aufgelistet. Das gilt insbesondere bei Zuwendungen, wenn sie Zuwendungen erhalten haben, oder bei ähnlichen Geldleistungen. Was fehlt – das hatten wir schon formuliert – sind Entgelte als solche. Entgeltvereinbarungen sind nicht aufgenommen. Ansonsten können wir jederzeit, wenn Zuwendungen an Dritte gegangen sind, die Verwendung der öffentlichen Mittel bei Dritten prüfen, also auch bei Betrieben. Insofern geht der Geltungsbereich über die normale öffentliche Verwaltung hinaus und betrifft vom Grundsatz her alle öffentlichen Mittel, die von Dritten genutzt werden.

Da muss es aus Sicht des Trägers ein Prüfrecht seitens des Rechnungshofes geben, der wissen möchte, ob die Mittel ordnungsgemäß, wirtschaftlich und sparsam verwendet worden sind.

Herr Abg Dr. Weiland: Wir reden hier um 868 Millionen Euro.

Herr Rechnungshofpräsident Berres: Das ist richtig. Es geht um 868 Millionen Euro, die bisher der Budgetkontrolle in der Form nicht zugänglich waren. Es geht einmal um die 45 % der Mittel des Landes – das darf man an dieser Stelle nicht vergessen – und um die 55 % seitens der kommunalen Gebietskörperschaften. Auch die sind darauf angewiesen, dass eine verlässliche Prüfung stattfindet. Die prekäre Lage der Finanzen der kommunalen Seite muss ich nicht weiter erörtern.

Herr Abg. Dr. Weiland: Es ist mehrfach die Aussage getroffen worden, der Rechnungshof verfüge nicht über die notwendige Sachkenntnis, um die ihm eröffnete Möglichkeit der Prüfung durchzuführen.

Herr Direktor beim Rechnungshof Utsch: Ich mache vielleicht folgende Vorbemerkung: Der Rechnungshof ist – ich denke, wir sind uns darüber einig – weder allwissend noch allkompetent. Das schicke ich voraus.

Aber zu der Frage der Kompetenz in diesem Bereich: Ich nenne einen Vergleichsfall aus einem ganz anderen Bereich. Wir prüfen seit Jahrzehnten unangefochten die Erbringung von Jugendhilfeleistungen durch Jugendämter. Wenn ich zu einem Landkreis gehe, dann erhebe ich die Daten, wie viele zum Beispiel in diesem Landkreis im Heim untergebracht sind. Ich mache einen Kennzahlenvergleich mit Landkreisen vergleichbarer Sozialstruktur, mit entsprechenden Indikatoren und stelle fest, die liegen 50 % über dem Durchschnitt. Der Rechnungshof kann der Verwaltung sagen, hier besteht Anlass zu prüfen, ob die Praxis geändert werden kann. Was wir natürlich nicht machen – um die Frage der Grenzen der Fachkompetenz aufzuzeigen – ist Folgendes: Wir schauen uns nicht die Jugendhilfeakten an und sagen als Oberrechnungsrat mit Abschluss von Mayen, das ist ein pädagogischer Fehler gewesen, den in ein Heim zuschicken. Sie sehen da die Grenzen. Das ist hinreichend gesagt worden.

Das macht es nicht entbehrlich, dass der Rechnungshof die Erbringung von Jugendhilfeleistungen prüft, weil er im Einzelfall nicht eine pädagogische Entscheidung aufgrund eigener Sachkunde korrigiert. Aber

er kann insbesondere den Kreistag und den Landrat darüber informieren, wo sein Landkreis im Ranking mit anderen steht. Er kann auch bestimmte Verfahrenstechniken aufzeigen, zum Beispiel die Frage, ob ein Vertreter der wirtschaftlichen Jugendhilfe bei Teamberatungen dabei ist oder nicht. Das ist durchaus ergebnisrelevant. Auf dieser Ebene misst sich der Rechnungshof Fachkompetenz bei, nicht auf der Ebene spezifischer pädagogischer Entscheidungen.

Hier sehe ich das Problem auch nicht. Wenn wir eine Leistungsvereinbarung haben, in der steht, was die erbringen sollen, dann können wir dies lesen. Den Abgleich, dass objektivierbare Leistungsmerkmale enthalten sind, können wir erbringen. Das darf ich Ihnen guten Gewissens versichern.

Herr Prof. Dr. Kirchhof: Ich habe nur zwei Bemerkungen. Das ist genau die Ratio der hier geregelten subsidiären Kompetenz. Zunächst entfaltet es sich sozialpolitisch und dann kommt der Rechnungshof.

Ich sage einen weiteren Satz. Ich bestätige es nur kurz. Das Bundesverfassungsgericht und das Bundesverwaltungsgericht interpretieren das Grundgesetz und die Landesverfassung im Sinne eines umfassenden Generalauftrages der Rechnungshöfe, der sich auf die Verwendung von öffentlichen Mitteln bezieht und deshalb auch private Stellen mit einbezieht, die mit diesen öffentlichen Mitteln umgehen. Insofern bestehen mit Blick auf die Kompetenz und die Möglichkeit, die Kompetenz zu übertragen, keine Probleme. Es ist eher so, dass die Verfassung das nahelegt.

Herr Vors. Abg. Dr. Böhme: Ich verspüre etwas Unmut, weil die Abgeordneten etwas zu kurz kommen. Herr Schweizer, ich nehme Sie noch dran, vielleicht gehen wir aber zuerst zu Herrn Köbler.

(Herr Abg. Köbler: Nein!)

– Sie wollen Herrn Schweizer vorlassen? – Gut.

Herr Schweizer: Ich habe nur eine Verständnisfrage zu der Aussage, wie geprüft wird. Wo ist der Unterschied? Wenn Sie sich Private nicht anschauen, wie die Leistungen erbracht werden, welche Qualität diese haben, ob das nötig war oder nicht, sondern nur die Kosten erheben und sich dann als Sachverständigen wieder das Jugendamt oder in dem Fall den Träger der Eingliederungshilfe heranziehen, um sich erklären zu lassen, ob das nötig war oder nicht, dann haben Sie am Ende des Tages genau dasselbe Ergebnis, als wenn das Landesamt erst die Prüfung macht und Sie haben Fragen zu den Kosten und schauen sich diese dann an. Da erkenne ich nicht den Mehrwert.

Herr Direktor beim Rechnungshof Utsch: Vielleicht bestehen immer noch Unklarheiten über die Struktur dieses Paragraphen 91 Abs. 4 LHO. Es steht nicht umsonst drin, der Rechnungshof nimmt diese Prüfrechte im Rahmen seiner Prüfungen nach § 88 Abs. 1 LHO wahr. Es ist also nicht so, dass wir im Rechnungshof eine Prüfung gegen eine Werkstatt eröffnen, diese Prüfung durchführen und uns dann vielleicht vom Landesamt noch etwas erklären lassen. Es ist – deshalb ist der Gesetzeswortlaut auch so – so, wir prüfen immer zuerst. Wir werden nie bei einer Werkstatt aufschlagen, bevor wir nicht eine Prüfung beim Landesamt durchgeführt haben. Das meint auch akzessorisch subsidiär.

Unser primärer Prüfungspartner ist das Landesamt. Wenn wir beim Landesamt feststellen, sie haben ihre gesetzlichen Prüfungsaufgaben ordnungsgemäß erfüllt, dann werden sie uns nie bei einer Werkstatt sehen. Gemeint ist – das ist die Erfahrung der Vergangenheit und nicht nur in Rheinland-Pfalz – Folgendes: Was ist, wenn das Land oder die Kommunen als Träger ihre Prüfrechte nicht ausüben? Wie kann das Parlament darüber informiert werden, was da ist? Das ist der Sinn dieser Sache. Das heißt, insofern kann da kein Problem entstehen. Wir schauen erst an, was das Landesamt gemacht hat, welche Unterlagen sie über ihre Prüfungen haben und was sie geprüft haben. Nur wenn ein Bedarf besteht, gehen wir noch weiter. Ich sage das, damit es klar wird. Ich denke, das ergibt sich eigentlich aus dem Text.

Herr Abg. Köbler: Ich habe mehrere Fragen. Es sind die bekannte Ausgabendynamik und deren erkleckliche Höhe der Eingliederungshilfe dargestellt worden. Meines Wissens – ich bin jetzt seit 15 Jahren in der Diskussion – ist diese Ausgabendynamik kein rheinland-pfälzisches Spezifikum, sondern verhält sich im Prinzip in allen Bundesländern ähnlich. Das gilt auch für die Dynamisierungsquote von um 5 %. Ich wollte das an alle Anzuhörenden richten, weil hier damit argumentiert wird, wenn man andere

Prüfmechanismen oder Regelungen wie in anderen Bundesländern hätte, dann hätte man eine andere Ausgabendynamik. Das ist der Kern der Frage.

Das Zweite geht an den Landesrechnungshof. Das interessiert mich im Bereich der Ausgabendynamik. Ich weiß, dass wir seit vielen Jahren gern eine Übersicht über die Ausgaben der Kommunen für die Eingliederungshilfe hätten. Das ist bisher nicht möglich, weil es keine vergleichbaren Informationen von den Kommunen gibt. Mich würde interessieren, woher Sie die Zahlen haben. Wenn Sie die hätten, würde mich interessieren, was zusammengetragen worden ist.

Ich komme zum nächsten Punkt. Es wird die ganze Zeit darauf abgestellt, dass der Gesetzentwurf der CDU-Fraktion ein subsidiäres Prüfrecht kodifizieren würde. Ich habe den Text zehnmal gelesen. Ich lese ihn vor: „Soweit dem Land aufgrund von Rechtsvorschriften oder Verträgen im Zusammenhang mit dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch sowie dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch Prüfrechte gegenüber Dritten zustehen,“ – also in dem Fall die bisherigen Prüfrechte des Landesamtes gegenüber Trägern der Eingliederungshilfe – „können diese durch den Rechnungshof im Rahmen seiner Prüfung nach § 88 Abs. 1“ – da steht im Prinzip nur drin, der Rechnungshof ist für wirtschaftliche Prüfungen aller – „wahrgenommen werden. Die Prüfungsrechte des Landes bleiben daneben bestehen.“ Das ist also eine Gleichrangigkeit. Wir diskutieren hier die ganze Zeit über ein akzessorisches Prüfrecht, was gar nicht im Gesetz vorgesehen ist.

§ 128 SGB IX ist angesprochen worden. Da geht es um die Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung der Leistungserbringer der Eingliederungshilfe im Sozialgesetzbuch IX neue Fassung. Die alte Fassung war in den wesentlichen Punkten nicht unähnlich. § 128 SGB IX Bundesgesetz kodifiziert hier eine Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung der Leistungserbringer der Eingliederungshilfe – jetzt kommt der Punkt –, und zwar anlassbezogen – es gibt noch die Möglichkeit abzuweichen – und auch anlasslos durch den Träger der Eingliederungshilfe oder diese von einem von ihm beauftragten Dritten durchführen zu lassen.

Es ist so, dass wir aktuell noch gar nicht wissen, wer am Ende Träger der Eingliederungshilfe ist, weil wir das Ausführungsgesetz noch nicht vorliegen haben. Nur der Träger der Eingliederungshilfe kann einen Dritten beauftragen. Hätten wir eine gemeinsame Zuständigkeit von Land und Kommunen – das nehme ich jetzt einmal an –, dann ist die Frage zu stellen, ob wir einseitig als Landtag einen Dritten beauftragen können, diese Prüfungen durchzuführen. Diese Frage hätte ich gern beantwortet. Diese ist entscheidend und wesentlich für die Frage, unter welchen Voraussetzungen für vom Bundesgesetz vorgesehene Prüfung der Qualität und Wirtschaftlichkeit durch den Träger ein Dritter hinzugezogen werden kann. Das hat der Bundesgesetzgeber uns aufgegeben. Daran kommen wir nicht vorbei. Welche Regelungsspielräume haben wir? Wir wissen noch nicht, wer der Träger der Eingliederungshilfe ist.

Ich komme zum letzten Punkt. Es geht um eine Frage genereller Natur bezüglich der Landeshaushaltsordnung. Ich bin mir nicht sicher, ob wir im Raum alle die gleiche Vorstellung davon haben, was der Rechnungshof sein soll und was nicht. Ich glaube, der Rechnungshof ist ein unverzichtbares und wichtiges Instrument der effizienten Haushaltsmittelverwendung der öffentlichen Hand. Ich habe im Plenum ein bisschen zugespitzt gesagt, ich bin mir nicht sicher, ob der Rechnungshof die oberste Wirtschaftsprüfungsbehörde des Landes ist.

Wir reden beim Sozialgesetzbuch nicht über die Zuwendungen an Kulturveranstaltungen im Sommer oder andere schöne Veranstaltungen. Wir reden, dem Subsidiaritätsprinzip folgend darüber, dass private Dritte öffentliche Aufgaben anstelle des Staates wahrnehmen. Das ist rechtssystematisch und organisatorisch etwas anderes. Man kann sagen, dass immer dann, wenn das vorkommt, die Rechnungshöfe zur Prüfung mit heranzuziehen sind. Das kann man tun. Dann ist für mich die Frage, warum es hier nur für den Regelungskreis des SGB IX und SGB XII beantragt wird. Warum wird es nicht für den Regelbereich des SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, oder für den Regelbereich des SGB XI, Altenpflegeeinrichtungen, mit beantragt? Das ist das gleiche System. Das erschließt sich mir nicht.

Wir haben eine völlig andere Art und Funktion eines Rechnungshofes. Das kann man wollen. Aber dann, finde ich, sollte man es konsequent anfangen. Ich muss sagen, Herr Präsident Berres macht mir schon ein bisschen Angst, wenn er davon spricht, das geht ohne zusätzliches Personal. Das glaube ich nicht. Entweder, wir reden darüber, dass Rechnungshöfe – dafür hat Herr Kirchhof plädiert, bin ich ganz offen, das ist o. k. – ein umfangreiches Prüfrecht auch im Subsidiaritätsprinzip haben – das kann man wollen

14. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 01.02.2018
– Öffentliche Sitzung –

–, aber dann sehe ich nicht, wie das ohne zusätzliche Kompetenzen und personelle Ressourcen gehen soll. Das passt für mich einfach nicht zusammen.

Herr Vors. Abg. Dr. Böhme: Jetzt haben wir die Frage nach parallelen Prüfungen oder nicht. Wer möchte diese Frage beantworten?

(Herr Abg. Teuber: Das muss eigentlich die CDU beantworten, weil es geht um den Antrag!)

Herr Professor Kirchhof meldet sich.

Herr Prof. Dr. Kirchhof: Die Frage ist, ob hier eine akzessorische Prüfkompetenz geregelt ist. Ich habe das gelesen. Für mich war das eine akzessorische Prüfkompetenz aus zwei Gründen. Erst einmal wird gesagt, das Land hat eine Prüfkompetenz, soweit die besteht. Der Rechnungshof kann diese Prüfkompetenz wahrnehmen. Er muss es nicht. Aus diesem Wechselspiel, erste Kompetenz beim Land und der Möglichkeit des Hinzutretens des Rechnungshofs, folgt die Subsidiarität. Das wird im letzten Satz noch einmal betont. Die Prüfrechte des Landes bleiben daneben bestehen. Wenn er prüft, prüft er auch, aber daneben bleiben sie bestehen.

(Herr Abg. Teuber: Gerade haben Sie noch daneben abgelehnt!)

– Wenn er prüft. Für mich war das unstreitig eine subsidiäre Prüfkompetenz. Wir alle sprechen darüber. Wenn Sie als Gesetzgeber der Meinung sind – ich meine, das müssten Sie überhaupt nicht sein, ich glaube, das ist klar geregelt –, das wäre nicht klar geregelt, dann fügen Sie doch etwas ein und schreiben in Klammern akzessorische Prüfkompetenz am Ende von Satz eins. Ich meine, wir müssen das nicht. Das wäre doch die sachgerechte Lösung und nicht sagen, es wäre etwas anderes geregelt, also lehnen wir es komplett ab. Mehr möchte ich nicht sagen, weil ich schon einiges gesagt habe.

Herr Vors. Abg. Dr. Böhme: Verstehe ich das richtig, Sie argumentieren in der Hinsicht, dass Sie sagen, dieses akzessorische Prüfrecht ist per se in den bisherigen Regelungen so enthalten, deshalb gilt es auch für den neuen Vorschlag und deswegen kann man davon ausgehen, dass die Prüfungen immer parallel laufen werden?

Herr Prof. Dr. Kirchhof: Es ist eine akzessorische Prüfkompetenz und in Absatz 4 geregelt, zunächst das Land und dann der Rechnungshof. Das haben wir alle so entfaltet. Das ist für mich klar geregelt. Wenn Zweifel bestehen, kann man einen bestätigenden Satz hinzunehmen. Dann ist das Problem ein für alle Mal vom Tisch.

Herr Vors. Abg. Dr. Böhme: Also müsste man hier über eine Ergänzung nachdenken.

Die nächste Frage betrifft den Träger der Eingliederungshilfe. Ich gehe davon aus, der ist definiert und wird definiert sein. Herr Berres möchte darauf antworten.

Herr Rechnungshofpräsident Berres: Es sind verschiedene Fragen gestellt worden. Das ist einmal die Frage, wer den Dritten beauftragen kann. Das kann natürlich nur der Träger der Eingliederungshilfe. So, wie es momentan von der Landesregierung angedacht gewesen ist – so wurde es zumindest kommuniziert –, gibt es eine Trennung. Für die Jugendlichen sind die Kommunen zuständig, dann wären die die Träger der Eingliederungshilfe und würden, wenn sie nicht selbst prüfen, Dritte beauftragen können. Für die Erwachsenen ist dann das Land, in dem Fall das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, zuständig. Das muss man abwarten, wie der Gesetzgeber das formuliert und beschließt.

Bezüglich der Ausgabendynamik hatten wir bei der Prüfung 2015 festgestellt, dass die Tagessätze in Rheinland-Pfalz im bundesweiten Vergleich 2011 die höchsten waren. Daraus leiten sich die 22 % über dem Bundesdurchschnitt ab. Wir liegen immer noch unter den ersten drei oder vier. Ich habe die Zahl nicht genau präsent. Wir haben deutlich höhere Tagessätze als andere Bundesländer.

Ich sage etwas zu der Übersicht in der Eingliederungshilfe. Man würde sich mehr Transparenz wünschen, was die Verbuchung auf kommunaler Seite angeht. Wir haben allein 80.000 verschiedene Kontenkombinationen in dem Bereich. Die Vorgaben dazu macht das Innenministerium, wie zu kontieren ist. Das ist ein Punkt, über den man reden müsste, wenn man ein Gesetz zur Eingliederungshilfe

14. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 01.02.2018
– Öffentliche Sitzung –

macht, wie konsequent von allen Kommunen diese Aufwendungen zu verbuchen sind, sodass man am Ende des Tages eine transparente und verlässliche Statistik dazu hat.

Das gilt aber für alle Bereiche, das zu schärfen – das ist schon mehrfach an anderer Stelle adressiert worden –, um zu höherer Präzision und Vergleichbarkeit zu kommen. Momentan stammen die Daten, soweit ich weiß, aus der Sozialhilfestatistik.

Herr Vors. Abg. Dr. Böhme: Es kam die Anmerkung, dass die Ausgaben der Kommunen in der Eingliederungshilfe nicht transparent sind. Besteht die Möglichkeit des Parlaments im Rahmen einer Großen Anfrage die Landesregierung aufzufordern, dies von den Kommunen einzufordern oder gibt es juristische Hindernisse? Kann die Landesregierung diese Daten bei den Kommunen erfragen?

(Frau Abg. Dr. Machalet: Das kann sie schon, aber ob sie antworten, ist die Frage! –
Herr Abg. Teuber: Das kann sie, aber sie muss keine Antwort bekommen!)

– Sie kann es, aber sie muss keine Antworten bekommen. Dann sollten wir das vielleicht auf den Weg bringen, Herr Köbler.

Herr Prof. Dr. Kirchhof: Ich wollte zwei Dinge betonen. Herr Köbler, ich muss Ihnen Recht geben, es sollte eine subsidiäre Prüfkompetenz sein. Insofern nehme ich Ihre Aussage sehr ernst, weil ich selbstverständlich davon ausgegangen bin. Das ist auch sachgerecht. Man sollte auf jeden Fall nur subsidiär regeln. Das ist ganz wichtig. Sonst wird die Kompetenz des Landes nicht entfaltet.

Sie haben in Ihrem Beitrag angefangen mit einem Informationsinteresse, das für meine Seite sehr berechtigt klang. Das ist genau das, was der Rechnungshof macht. Er vergleicht Zahlen und informiert. Da sind noch keine Schlüssel für sozialpolitische Dinge usw. enthalten. Das haben wir schon beschrieben.

Sie haben noch nach der Kompetenz des Landes gefragt. Gerade weil es ein subsidiäres Recht ist, hat das Land natürlich die Kompetenz; denn wir knüpfen nur an bestehende Prüfkompetenzen des Landes an und regeln dann, dass der Rechnungshof subsidiär zugreifen kann. Von der kompetenzrechtlichen Seite bestehen überhaupt keine Probleme.

Ich komme jetzt noch zu der Funktion, aber das haben wir schon mehrfach diskutiert. Es geht hier darum, die eigene Kompetenz mit dem Abgleich von Informationen usw. des Rechnungshofes für die Bereiche des SGB IX und XII zu nutzen. In anderen Bereichen ist er schon tätig. Das haben wir vorher in dem Bericht gehört. Insofern ist da kein Regelungsbedarf ersichtlich.

Herr Abg. Teuber: Nach dieser Zeit sind zum Glück schon viele Fragen gestellt worden. Für mich bleibt die Frage übrig, die bisher noch niemand beantwortet hat. Auf welcher Grundlage, wenn gar keine Leistungsvereinbarungen usw. vorhanden sind, soll geprüft werden? Das ist immer noch nicht klar. Es gab keine klare Antwort, außer dass Herr Berres gesagt hat, man würde wenigstens das feststellen.

Grundsätzlich hat mir der Grundtenor gegenüber einer Landesbehörde wie dem LSJV und der Vorwurf, der unter anderem bei Ihnen, Herr Kirchhof, impliziert war, nicht gefallen, dass er nur sozialrechtlich kompetent war, aber nicht beim Rest, und das es etwas Laissez-faire gehandhabt wird. Ich will feststellen, dass das LSJV diese Aufgabe übertragen bekommt und diese wahrzunehmen hat. Es ist richtig, dass man anmahnt, dass es gemacht wird. Dieser implizierte Ton, der jedenfalls bei mir ankam, fand ich auch gegenüber denjenigen nicht sachgemäß, die dort die Arbeit leisten. Das gilt auch für diejenigen in den Werkstätten. Wir reden über viel mehr als über Werkstätten. Das ist noch einmal deutlich geworden. Es wird immer nur auf die Werkstätten fokussiert. Das will ich noch einmal festgehalten wissen. Ich fand, das tut der Debatte nicht Not.

Mir ist etwas nicht ganz klar, Herr Berres. In einem Ihrer Wortbeiträge haben Sie begrüßt, dass die Ministerin angekündigt hat, im Rahmen des Ausführungsgesetzes zum BTHG die Prüfkompetenz zu erweitern. Auch wenn der Rechnungshof zu Recht und dankenswerter Weise immer wieder darauf verweist, wo nicht richtig wirtschaftlich mit öffentlichen Geldern umgegangen wird, stellt sich eine Frage. Wenn man ohnehin an einer Prüfkompetenzerweiterung denkt, dann sind für mich Stellenmehrungen logisch, um diese Aufgabe seitens des LSJV wahrnehmen zu können.

Herr Utsch sagte, dass das deren Aufgabe ist, aber man wisse nicht, ob sie dieser gerecht werden. Wenn das vom BTHG geregelt werden soll, frage ich mich, ob der Zeitpunkt gar nicht der Anlass der Debatte ist. Ich finde, das ist unabhängig davon, ob man dem Rechnungshof die Möglichkeit einräumt. Der steht für mich nicht im Mittelpunkt. Vielleicht ist zu fragen, ob der jetzige Zeitpunkt der Debatte gerechtfertigt ist, wenn ich weiß, dass die Beratungen zum Ausführungsgesetz zum BTHG erfolgen, eine Kompetenzerweiterung in der Landesbehörde bei der Prüfung angekündigt ist und in dem Bereich durch den Bundesgesetzgeber dem Land ein stärkeres Recht eingeräumt wird. Ich muss – so würde ich das hier verstehen – dann die Frage stellen, ob wir die Debatte jetzt führen müssen. Wenn ich Herrn Berres ernst nehme, dann würde ich das so verstehen, dass wir die Debatte führen und schauen, wie das Ausführungsgesetz aussieht, wie das Land es anwendet und zu gegebener Zeit noch einmal schauen, ob dieser Anlass immer noch seine Berechtigung hat.

Ich würde bitten, dass Frau Dr. Machalet direkt anschließen könnte.

Frau Abg. Dr. Machalet: Ich habe eine Nachfrage zu dem, was Herr Kollege Köbler gesagt hat. Herr Professor Kirchhof, auch wenn Sie sagen, dass aus dem Gesetzestext, den die CDU vorgelegt hat, ganz klar das subsidiäre Prüfrecht hervorgeht, ist mein Eindruck – auch in der Vordiskussion und nach dem, glaube ich, wie das hier interpretiert worden ist –, es ist nicht klar, dass es ein subsidiärer Auftrag ist. Mich würde Ihre Sichtweise interessieren, weil man dann von ganz anderen Voraussetzungen ausgeht.

Herr Berres hat es vom Verfahren her geschildert, wenn die Leistungsvereinbarungen vorliegen und das Landesamt geprüft hat, dann kann möglicherweise durch den Rechnungshof geprüft werden. Das ist eine andere Erzählweise als die, wie es von Anfang an intoniert war und wie wir es vom Verständnis her in der Plenarsitzung diskutiert haben. Mich würde interessieren, wie das aus Ihrer Sicht, Herr Dobrani, Herr Eberhardt und Herr Schweizer, gewertet wird. Wie gesagt, ich sehe da einen gewissen Widerspruch zu dem, wie wir die Diskussion angefangen haben.

Herr Vors. Abg. Dr. Böhme: Ich würde bitten, den Punkt, den Herrn Köbler angesprochen hat, nämlich den Personalbedarf, als Erstes sachlich zu klären und anschließend von den Verbänden eine Stellungnahme einholen.

Herr Rechnungshofpräsident Berres: Das hängt letztlich davon ab, inwieweit das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, aber auch die anderen Träger der Eingliederungshilfe, die Leistungen gewähren, die Vereinbarungen, die sie selbst geschlossen haben, entsprechend selbst überprüfen oder von Dritten verifizieren lassen. Das ist die Grundlage. Das haben wir mehrfach dargestellt.

Wir gehen so vor: Wir prüfen zunächst bei einem Träger der Eingliederungshilfe, was die selbst festgestellt haben, inwieweit die Dinge, die vertraglich vereinbart worden sind bzw. die der Gesetzgeber vorgegeben hat und die die Grundlage für die Träger der Eingliederungshilfe im Rahmen der Umsetzung sind – Personalschlüssel, Qualifikation und all die Dinge, die den Rahmen bilden –, eingehalten wurden. Vor dem Hintergrund würden wir erst dort prüfen, inwieweit die Feststellungen dort getroffen worden sind, dass die Verträge, die Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen etc. eingehalten worden sind. Wenn das nicht der Fall ist, dann würden wir erst tätig werden. Daran bemisst sich nachher der Personalbedarf. Wir haben deutlich gemacht, dass wir im Rahmen der Prüfungsaufgabe im Einzelfall entscheiden, wie intensiv eine Prüfung durchgeführt wird. Dann wird Personal dafür entsprechend bereitgestellt. Unter den Rahmenbedingungen, die ich genannt habe, wäre es aus heutiger Sicht, wenn die anderen Aufgaben erfüllt werden, nicht erforderlich, dass wir, wie in Schleswig-Holstein auch, dafür zusätzliches Personal benötigen.

Zu den Prüfungen ohne Leistungsvereinbarungen gebe ich noch einen Hinweis. Es sind Vereinbarungen insofern getroffen worden, dass Tagessätze kontinuierlich angepasst worden sind. Es gibt einen Personalschlüssel, der zugrunde gelegt wird. Der wäre schon heute prüfbar. Auch die Qualifikation, ob das Personal vorhanden ist, ob es die richtige Qualifikation hat, wie es eingruppiert ist, ob das den normalen Rahmenbedingungen des öffentlichen Dienstes entspricht oder ob es gravierende Abweichungen gibt, kann man heute schon feststellen.

Von der Vorgehensweise würde ich an das anknüpfen, was ich eben gesagt habe, dass es zunächst auf der Basis des Ausführungsgesetzes sinnvoll ist, dass diese Verträge nachgeholt und vereinbart

**14. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 01.02.2018
– Öffentliche Sitzung –**

werden, dass das Landesamt und diejenigen, die zuständig sind, diese Prüfkompetenz aufbauen. Wir sind gerne bereit, in der Konzeptionierungsphase beratend zur Seite zu stehen. Darauf aufbauend können die ergänzenden Prüfungen gegebenenfalls durchgeführt werden.

Ich sage noch einmal, das machen wir im Auftrag des Gesetzgebers. Wir haben den Auftrag des Parlamentes festzustellen, ob das, was auf der Ebene der Träger der Eingliederungshilfe, auf der Grundlage des Gesetzes erfolgt, ordnungsgemäß und wirtschaftlich gemacht wird. Das machen wir im Interesse des Gesetz- und Budgetgebers. Der Vergleich mit den anderen Zuwendungen, die das Land im Umfang von rund 1,9 Milliarden Euro gewährt, ist immer wieder herzustellen. Die werden natürlich von der Landesregierung ebenfalls selbst geprüft. Wir stellen bei Bedarf Prüfungen an und geben Ihnen die Unterlagen, sodass das im Ausschuss und im Plenum erörtert werden kann. Das war es zum Thema der Prüfkompetenz. Es ist sinnvoll und wichtig, dass man die aufbaut.

Herr Vors Abg. Dr. Böhme: Entschuldigung, wenn ich Ihnen in das Wort falle. Ich habe eine Zwischenfrage. Darf ich das definitiv als Aussage verstehen, dass das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung schon mehr Personal benötigen würde.

Herr Rechnungshofpräsident Berres: Das kann ich nicht sagen.

Herr Vors. Abg. Dr. Böhme: Das können Sie so nicht feststellen.

Herr Rechnungshofpräsident Berres: Es gibt eine Prüfungsmitteilung von vor zwei Jahren, die eine Aussage getroffen hat, dass das Personal zu reduzieren ist. Das Landesamt muss selbst beurteilen, in wie weit es die notwendigen fachlichen Kompetenzen hat, um eine solche Prüfungseinheit aufzubauen. Dazu ist auch von anderer Seite gesagt worden, es wäre wünschenswert, dass man fachliche Kompetenz in diesem Bereich aufweist, aber man braucht auch noch andere Kompetenzen, um die Einhaltung von Verträgen prüfen zu können. Das ist letztlich Aufgabe des Landesamtes, dem nachzukommen.

Herr Vors. Abg. Dr. Böhme: Herr Kirchhof, ich würde Sie gern drannehmen, aber angesprochen waren eigentlich die Verbände.

(Herr Abg. Teuber: Herr Kirchhof war durchaus auch angesprochen!)

– Gut, er war auch angesprochen, dann haben Sie das Wort.

Herr Prof. Dr. Kirchhof: Ich möchte betonen, es sollte ein subsidiäres Prüfrecht sein. Das kann man durch eine Klärung, Klammerzusatz, subsidiäre Prüfkompetenz oder werden subsidiär wahrgenommen, machen. Dann ist das glasklar. Dann ergänzen Sie das. Das fände ich sachgerecht, das zu ergänzen.

Das ist selbstverständlich kein Vorwurf – so habe ich auch begonnen – an die Menschen, die die Arbeit erbringen und nicht an das Landesamt. Ich habe immer versucht, die beiden besonderen Kompetenzen darzustellen und zu sagen, sie sollen sich hier verbinden.

Ihre Frage war – darüber hatten wir schon gesprochen, aber es ist sicher wichtig, noch einmal zu fragen –, sollte man die Gerichtsverfahren und den Gesetzgebungsprozess abwarten. Ich würde sagen, nein. Erster Grund: Das ist ein politisches Signal, wir nehmen den Rechnungshof mit an Bord.

Zweiter Grund: Wenn diese Verträge und Vereinbarungen endlich abgeschlossen werden, kann der Rechnungshof gleich prüfend tätig werden. Dann werden sie im Sinne dieser Prüfung abgeschlossen.

Dritter Grund: Es bestehen Prüfkompetenzen. Das haben wir hier in der Debatte diskutiert. An die Prüfkompetenzen würde der Rechnungshof jetzt schon anknüpfen können, um zu prüfen. Insofern sehe ich nicht – das war auch das Argument von Herrn Dobrani –, erster Schritt vor zweitem Schritt. Das hatten wir schon diskutiert. Das sehe ich fast andersherum, jedenfalls nicht in dieser Chronologie.

Ich danke Ihnen.

Frau Abg. Dr. Machalet: So, wie Sie das jetzt geschildert haben, heißt es für mich nicht, dass es eine subsidiäre Prüfung ist, wenn ich den Rechnungshof von Anfang an mit hineinnehme. Sie haben im

14. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 01.02.2018
– Öffentliche Sitzung –

Prinzip dem widersprochen, was Herr Berres gesagt hat. Das betrifft den Zeitrahmen. Sie haben gesagt, man kann sofort den Rechnungshof mit hineinnehmen. Wir haben eben festgestellt, dass der Rechnungshof erst dann prüft, wenn das Landesamt geprüft hat. Das Landesamt kann erst prüfen, wenn es Vereinbarungen gibt. Insofern beißt sich an der Stelle für mich Ihre Argumentation.

Herr Prof. Dr. Kirchhof: Ich danke, dass ich die Chance zur Klarstellung habe. Wenn ich sage, mit an Bord nehmen, dann heißt das natürlich in der subsidiären Stellung. Das ist ganz klar.

Ich sage noch einmal: Ich bin nachdrücklich dafür, keine originäre Prüfkompetenz des Rechnungshofes zu regeln. Das ist hier auch einhellige Meinung. Es sollte ein subsidiäres sein. Wenn wir jetzt schon sagen, er wird subsidiär prüfen, dann ist das meines Erachtens ein Signal dafür, wie diese notwendigen Vereinbarungen verhandelt werden, und wenn sie verhandelt sind, kann er tätig werden.

Herr Vors. Abg. Dr. Böhme: Ich stelle fest, die Debatte hat zwei übergeordnete Aspekte.

(Frau Abg. Dr. Machalet: Meine Frage war nicht ganz beantwortet! –
Herr Abg. Teuber: Herr Dobrani und Herr Eberhardt waren auch noch angesprochen!)

– Darauf wollte ich hinaus.

Wir haben zwei übergeordnete Aspekte. Das ist der formaljuristische und der Ansatz, gehen wir verantwortlich mit Geldern um. Das hat mit dem Formaljuristischen erst einmal nichts zu tun.

(Frau Abg. Thelen: Wir haben entsprechende Vorschriften!)

– Ja, das basiert auf den Vorschriften. Da haben Sie völlig Recht, Frau Thelen.

Bis zu einem gewissen Grad ist es eine politische Entscheidung, wie viel Geld man einsetzen will. Das wurde angesprochen. Mit Blick auf diesen Aspekt würde ich gerne die Verbände noch einmal zu Wort kommen lassen. Er wurde von Herrn Köbler angesprochen. Er wurde auch von der SPD-Fraktion angesprochen. Wollen Sie sich dazu noch einmal äußern, ob die Gelder auch im Vergleich zu anderen Bundesländern vernünftig eingesetzt werden? Ich hatte im Plenum angesprochen, man kann den Vergleich prinzipiell eigentlich nicht ziehen, weil die ostdeutschen Bundesländer geringere Kosten haben. Äußern Sie sich bitte dazu.

(Frau Abg. Anklam-Trapp: Die Frage von Frau Kollegin Machalet wird zuerst beantwortet, in der Reihenfolge, Herr Vorsitzender?)

– Wir kommen noch einmal auf Sie zurück.

(Frau Abg. Anklam-Trapp: Schön!)

Herr Eberhardt: Die allgemeine Frage war, wie es mit den Notwendigkeiten einer Regelung aussieht. Ich gehe davon aus, dass man im Land kollegial und abgestimmt vorgeht. Deshalb ist das Akzessorische nicht unbedingt das, was beißt. Was beißt ist, dass wir zwei größere Probleme haben. Das erste Problem ist, dass wir seit 25 Jahren die Landesrahmenvereinbarung verhandeln und dort nicht weitergekommen sind. Das zweite Problem, was wir haben, ist, dass dem Landesamt vorgeworfen wird, es habe im Moment nicht die Kapazität aufgebaut, um diese Prüfungen vorzunehmen. Deshalb glauben wir, dass erst auf Landesseite die gesetzlichen Grundlagen geschaffen, zweitens die Vereinbarung geschlossen werden müssen und drittens der Prüfkörper aufgebaut werden muss.

In dieser ganzen Diskussion kann man sich darüber unterhalten, wie im Land die Kompetenzen weiter verteilt werden. Das, was als Gesetzentwurf vorliegt, entsteht aus einer konkreten Betroffenheit heraus, nämlich dass nicht geprüft wurde. Aber das hilft uns nicht weiter. Wir müssen schauen, wie wir das gesamte Thema grundsätzlich aufbauen.

Herr Vors. Abg. Dr. Böhme: Frau Dr. Machalet, was ist aus Ihrer Richtung noch nicht geklärt?

Frau Abg. Dr. Machalet: Nein, das war es.

Herr Vors. Abg. Dr. Böhme: Das war die Aussage, die Sie hören wollten.

Herr Dobrani: Ich wollte auf Ihre Frage eingehen, weil Sie mich angesprochen haben. Ich kann die Ausführungen teilen, dass wir zu diesem Zeitpunkt aus meiner Sicht andere Probleme und Aufgabenstellungen zu bewerkstelligen haben. Das hat Herr Eberhardt freundlicherweise übernommen.

Sie hatten die Ausgabendynamik angesprochen und dass wir an dritter oder vierter Stelle stehen. Ich will das nicht so stehen lassen. Wie war die Frage konkret?

Herr Vors. Abg. Dr. Böhme: Ich hatte im Plenum darauf hingewiesen, dass der Vergleich mit dem Bundesdurchschnitt eigentlich kein fairer Vergleich ist, weil die ostdeutschen Bundesländer grundsätzlich geringere Kosten haben. Deswegen habe ich den Punkt angesprochen und gefragt, wie Sie das sehen. Das betrifft die Ausgabendynamik und den ordnungsgemäßen Umgang mit den Geldern. Wollen Sie sich zu dem Thema äußern?

Herr Dobrani: Das hatten wir damals schon bemängelt. Das ist jetzt nicht Gegenstand der heutigen Auseinandersetzung. Ich bin Ihnen dankbar für diese Anmerkungen. Wir hatten damals kritisiert – da teilen wir Ihre Meinung vollumfänglich –, dass dieser Vergleich allein an dieser Stelle aufgrund des Ostvergleichs schon hinkt. Nichtsdestotrotz hinkt er deshalb – das habe ich versucht, deutlich zu machen –, weil dieser Vergleich nur die reinen und nackten Zahlen beurteilt hat und nicht die dahinter stehenden Leistungen und die Qualität der Leistungen. In Rheinland-Pfalz – das war Grundgedanke rheinland-pfälzische Politik all die Jahre gewesen – ist es so, dass wir eine sehr innovative und fortschrittliche Sozialpolitik betreiben. Da waren sich alle Parteien einig, sowohl die Landesregierung als auch die Opposition. Wir hatten immer Unterstützung erfahren, dass wir hier eine sehr individuelle, personenzentrierte und differenzierte Arbeit leisten, auf die man politisch immer stolz war. Alle Parteien aller Couleur haben unsere Arbeit, wenn sie zu uns in die Werkstätten kamen, über alles gelobt. Ich glaube, das ist unstrittig. Diese qualitativ hochwertige Arbeit hat ihren Preis. Das ist unstrittig. Unstrittig ist auch, dass sie wirtschaftlich zu tätigen ist. Ich habe versucht, das deutlich zu machen.

Aber wir haben im Vergleich zu allen anderen Bundesländern einen deutlich besseren Personalschlüssel. Darüber sind wir sehr froh. Darauf sind wir auch zugunsten der Menschen mit Behinderungen sehr stolz. Wir sehen eine große Gefahr, wenn es eine Übertragung eines Prüfrechtes – so hatten wir es interpretiert – geben wird. Wir hatten dieses nicht als subsidiäres Prüfrecht empfunden. Wir hatten es genauso gelesen, wie Herr Köbler. Der Zeitpunkt wäre für uns – ich denke, da sind wir uns alle einig – wichtig, endlich diese Rahmen- und Leistungsvereinbarungen zu schließen und die Vergütungssätze neu zu verhandeln, damit wir aus dieser intransparenten Situation herauskommen, damit nicht mit Fakten hantiert wird, die nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen.

Wir haben ein sehr großes Anliegen, weil wir sehr verärgert und von der Instrumentalisierung von gewissen Fakten betroffen sind. Das wäre jetzt wichtig. Wir plädieren nochmals dafür, den ersten Schritt vor dem zweiten zu tun.

Danke.

Herr Vors. Abg. Dr. Böhme: Ich sehe keine Wortmeldungen mehr. – Doch, Herr Dr. Weiland hat sich gemeldet.

Herr Abg. Dr. Weiland: Herr Vorsitzender, ich wollte nur eine kurze Anmerkung zu Ihrer eben erfolgten Zusammenfassung der Debatte machen. Ich kann Ihren Ausführungen nicht folgen, wenn Sie zwischen formaljuristischen und inhaltlichen Gesichtspunkten unterscheiden, weil beides unlösbar miteinander zusammenhängt und ineinander greift. Man kann die inhaltlichen Fragen nicht klären, ohne die juristischen Fragen geklärt zu haben, weil darauf beruht das Recht des Parlaments, Gesetze zu erlassen und die Durchführung dieser Gesetze mithilfe von Prüfinstanzen wie zum Beispiel dem Rechnungshof zu überprüfen.

Da im Rahmen dieser Anhörung nicht vorgesehen ist, dass man Statements zu Aussagen von Experten macht, werde ich darauf verzichten. Aber diese Unterscheidung trage ich ausdrücklich nicht mit.

14. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 01.02.2018
– Öffentliche Sitzung –

Herr Vors. Abg. Dr. Böhme: Ich stimme insofern zu, Herr Kollege, als dass diese Diskussion eine sehr vielschichtige ist. Vielleicht belassen wir es dabei und können diese Debatte abschließen.

Ich bedanke mich recht herzlich bei unseren Experten und Vertretern der Verbände, die uns zur Verfügung gestanden haben.

Der Gesetzentwurf wird vertagt.

**14. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 01.02.2018
– Öffentliche Sitzung –**

Punkt 7 der Tagesordnung:

Verschiedenes

Der Ausschuss kommt überein, die im Terminplan für Donnerstag, 09.08.2018 vorgesehene Sitzung zu verschieben. Ein neuer Termin soll in schriftlicher Form gefunden werden.

Mit einem Dank für die Mitarbeit schließt **Herr Vors. Abg. Dr. Böhme** die Sitzung.

gez. Dr. Rack
Protokollführerin

Anlage

In der Anwesenheitsliste eingetragene Abgeordnete:

Anklam-Trapp, Kathrin	SPD
Guth, Jens	SPD
Köbberling, Dr. Anna	SPD
Machalet, Dr. Tanja	SPD
Rommelfanger, Lothar	SPD
Teuber, Sven	SPD
Wansch, Thomas	SPD
Herber, Dirk	CDU
Kessel, Adolf	CDU
Schreiner, Gerd	CDU
Thelen, Hedi	CDU
Weiland, Dr. Adolf	CDU
Böhme, Dr. Timo	AfD
Wink, Steven	FDP
Köbler, Daniel	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Für die Landesregierung:

Speicher, Joachim	Abteilungsleiter im Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie
-------------------	---

Für den Rechnungshof:

Berres, Jörg	Präsident
Utsch, Andreas	Direktor beim Rechnungshof

Landtagsverwaltung:

Klockner, Sabine	Regierungsrätin
Belz, Angela	Mitarbeiterin der Landtagsverwaltung (Protokollführerin)
Rack, Dr. Katrin	Mitarbeiterin der Landtagsverwaltung (Protokollführerin)